

Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement

Inhaltsverzeichnis

1.	Voraussetzungen für die Gesuchstellenden und die Gesuchstellung	5
I.	Anstellung, Anstellungsgrad und Umfang der Forschungstätigkeit	5
1.1	Nachweis, Zusicherung der Anstellung	5
1.2.	Klinische Forschung; Forschung an Museen und Archiven	5
1.3	Selbständig erwerbende Forschende	6
1.4	Emeritierung; Pensionierung	6
1.5	Anstellung an Forschungsstätten	6
II.	Institutionelle Konstellationen	7
1.6	Institutionen mit internationaler Trägerschaft	7
1.7	Forschung im Ausland	7
1.8	Kooperationen; Finanzierung oder Co-Finanzierung	7
1.9	Vertragliche Regelung	8
III	Wissenschaftliche Qualifikation und weitere Zulassungsvoraussetzungen	8
1.10	Doktorat und vergleichbare Forschungserfahrung	8
1.11	Verlängerung des Zeitfensters für die Zulassung zur Gesuchstellung	8
IV.	Rollen bei der Gesuchstellung	8
1.12	Gesuchstellende und Projektpartnerinnen/Projektpartner	8
1.13	Unvereinbarkeit der Rollen Beitragsempfänger/in mit der Rolle einer/eines vom SNF finanzierten Projekt-Mitarbeiters/in	9
V.	Weitere Vorschriften für die Gesuchstellung	9
1.14	Schweizer Zustelladresse	9
1.15	Elektronische Gesuchseingabe und Fristwahrung	9
1.16	Gesuchssprache	10
1.17	Wissenschaftliche Integrität	10
1.18	Interessenkonflikte	10
1.19	Unzulässige zeitliche Überschneidung	11
1.20	Weitere Förderung	11
2.	Anrechenbare Kosten	11
2.1	Grundsätze	11
2.2	Bemessung der Beiträge und Kürzungen	11
2.3	Globalbudget	12
2.4	Verwendung des Budgets, Mutationen	12
2.5	Löhne von Mitarbeitenden	12

2.6	Eigener Lohn der Gesuchstellenden	12
2.7	Sachkosten: Grundsätze	12
2.8	Sachkosten: Material von bleibendem Wert, Geräte	12
2.9	Sachkosten: Reisen	13
2.10	Sachkosten: Aufwendungen Dritter: Kosten von Projektpartnerinnen und Projektpartnern	13
2.11	Sachkosten: Aufwendungen Dritter: Subcontracting	13
2.12	Sachkosten: Rechenzeit und Daten	14
2.13	Sachkosten: Kosten für die Zugänglichmachung von Forschungsdaten (Open Research Data)	14
2.14	Sachkosten: betriebliche Aufwendungen	14
2.15	Direkte Kosten für die Benutzung von Infrastrukturen	15
2.16	Kosten für wissenschaftliche Open-Access-E-Publikationen	15
2.17	Tagungen und Workshops	15
2.18	Kosten für Karrieremassnahmen: Entlastungsbeitrag	15
2.19	Kosten für Karrieremassnahmen: Mobilitätsbeiträge	15
2.20	Kosten für Karrieremassnahmen: Research Time für Kliniker/innen	15
2.21	Kosten für Gleichstellungsmassnahmen : Gleichstellungsbeitrag	16
2.22	Weitere anrechenbare Kosten: Kollaborationskosten	16
2.23	Weitere anrechenbare Kosten: Entlastung von Lehrverpflichtungen	16
3.	Grenzüberschreitende Forschung	17
3.1	Money follows Co-operation Line	17
3.2	Lead Agency Verfahren	17
3.3	Money follows researcher	18
3.4	Weitere Bestimmungen: Ausländische Mitarbeitende	18
4.	Beitragsfreigabe, Projektbeginn und -beendigung	18
4.1	Freigabe der Beiträge; Projektbeginn	18
4.2	Beiträge für die Projektbeendigung	18
5.	Beitragsverwaltung allgemein	19
5.1	Verwaltung der Beiträge: beitragsverwaltende Stellen	19
5.2	Rechte und Pflichten bei der Beitragsverwaltung	19
5.3	Änderung des Forschungsortes und Money follows researcher	20
6.	Spezielle Vorschriften zur Beitragsverwaltung	20
6.1	Budgetrubriken im Globalbudget	20
6.2	Vorschüsse	20
6.4	Mehrausgaben und Personalmehrkosten	21
6.5	Positivsaldo; Rückzahlung nicht verwendeter Beiträge	21
6.6	Negativsaldo	22
6.7	Kontaktpersonen des SNF	22
7.	Beschäftigung von Mitarbeitenden	22
7.1	Beschäftigung von Mitarbeitenden	22
7.2	Mitarbeitendenkategorien	22
7.3	Anstellungsdauer; Verlängerung der Zeitfenster	23
7.4	Minimaler Anstellungsgrad	23
7.5	Lohnansätze	24
7.6	Mindestvorschriften für Doktorierende und Postdocs	24
7.7	Personalmutationen	24
7.8	Arbeitsvertrag der Mitarbeitenden, Verpflichtungen der Beitragsempfänger/innen	24
7.9	Sozialabgaben, Sozialleistungen und Zulagen	25
7.10	Lohnfortzahlungen und Mehrkosten	25
7.11	Mutterschafts- und Adoptionsurlaub	25
7.12	Verlängerung Beitragsdauer	26

8.	Informationspflichten	26
8.1	Meldung veränderter Verhältnisse	26
8.2	Pflicht zur Beachtung von Informationen	26
8.3	Lay-summaries und Keywords	26
8.4	Forschungsprojektdatenbank	27
9.	Berichterstattungspflichten	28
9.1	Berichterstattung; Grundsätze	28
9.2	Finanzielle Berichte	28
9.3	Wissenschaftliche Berichte	28
9.4	Abgrenzung zu den Lay summaries	29
10.	Kontrolle und Sanktionen	29
10.1	Kontrollverfahren	29
10.2	Sanktionen	29
10.3	Einleitung Verfahren; rechtliches Gehör	29
10.4	Art und Umfang der Sanktion	30
10.5	Schutz der Meldepersonen, Selbstanzeige	30
10.6	Meldungen an Dritte	30
11.	Rechte an Forschungsergebnissen, Verwertung, Veröffentlichung und Zugänglichmachung von Forschungsergebnissen	30
11.1	Rechte am geistigen Eigentum, Grundsatz	30
11.2	Gewerbliche Nutzung, Patente und Schutzrechte	30
11.3	Rechte der Mitarbeitenden	31
11.4	Rechte an Material von bleibendem Wert	31
11.5	Grundsätze der Valorisierung	31
11.6	Qualitätsstandards	31
11.7	Branding von SNF Projekten und Programmen	32
11.8	Daten für die Sekundärforschung	32
11.9	Open Access (OA): Grundsätze	32
11.10	OA-Verpflichtung	33
11.11	OA: Form und Fristen	33
11.12	OA: Verwertungsrechte	33
11.13	OA: Ausnahmen	34
11.14	OA: Förderung durch den SNF	34
12.	Weitere Bestimmungen	34
12.1	Haftungsausschluss	34
12.2	Versicherungen	34
12.3	Mehrwertsteuer	34
13.	Schlussbestimmungen	35
13.1	Aufhebung und Integration bisherigen Rechts	35
13.2	Übergangsbestimmungen	35
13.3	Inkrafttreten	36

Anhänge

Anhang 1:	Benutzungsordnung mySNF	37
Anhang 2:	Beiträge an wissenschaftliche Open-Access-E-Publikationen	40
Anhang 3:	Tagungsbeiträge ¹	45
Anhang 4:	Entlastungsbeiträge Modell 120%	46
Anhang 5:	Mobilitätsbeiträge für Doktorierende in vom SNF unterstützten Forschungsvorhaben	50
Anhang 6:	Research Time für Kliniker/innen	53
Anhang 7:	Kosten für Gleichstellungsmassnahmen: Gleichstellungsbeitrag	55
Anhang 8:	Beiträge zur Entlastung von Lehrverpflichtungen	56
Anhang 9:	Anerkannte beitragsverwaltende Stellen	57
Anhang 10:	Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit beitragsverwaltenden Stellen	61
Anhang 11:	Kontaktpersonen SNF (Finanzbereichsleitende)	64
Anhang 12:	Ansätze für Doktorierende, Lohnbandbreiten und Richtlinien für Postdocs und weitere Mitarbeitende, Pauschalen Sozialabgaben	66
Anhang 13:	Muster-Arbeitsvertrag	69

¹ Aufgehoben mit Beschluss des Nationalen Forschungsrats vom 14. Februar 2017, in Kraft seit 1. April 2017.

Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement

vom 9. Dezember 2015

Der Nationale Forschungsrat

gestützt auf Artikel 48 des Beitragsreglements vom 27. Februar 2015²

erlässt das folgende Reglement:

1. Voraussetzungen für die Gesuchstellenden und die Gesuchstellung

I. Anstellung, Anstellungsgrad und Umfang der Forschungstätigkeit

1.1 Nachweis, Zusicherung der Anstellung

(Art. 10 Abs. 2 und 5 Bst. e Beitragsreglement)

¹ Die Anstellung für die Dauer des beantragten Forschungsvorhabens muss im Gesuch ausgewiesen werden.

² In der Regel ist der Nachweis nach Absatz 1 eine Selbstdeklaration. Der SNF kann in einzelnen Instrumenten die Einreichung von Bestätigungsdokumenten verlangen.

³ Ist die Anstellung nur zugesichert oder hat sie noch nicht begonnen, so ist in der Regel eine schriftliche Zusicherung oder der Arbeitsvertrag einzureichen. Jedenfalls ist die in Aussicht stehende Anstellung zu plausibilisieren.

⁴ Erstreckt sich der Nachweis oder die Zusicherung der Anstellung nicht auf die gesamte Dauer des beantragten Forschungsvorhabens, so tritt der SNF auf das Gesuch ein, wenn das beantragte Forschungsvorhaben im Rahmen der Anstellung in einer wissenschaftlichen Qualifikationsstelle begonnen werden soll, deren Dauer sich nach dem Qualifikationsverfahren der Forschungsinstitution richtet.

1.2. Klinische Forschung; Forschung an Museen und Archiven

(Art. 10 Abs. 3 Beitragsreglement)

¹ Für Forschende, die ihre wissenschaftliche Forschungs- und Lehrtätigkeit üblicherweise im Rahmen einer anderen beruflichen Tätigkeit ausüben, gelten bezüglich des minimalen Umfangs der wissenschaftlichen Tätigkeit die speziellen Bestimmungen dieses Artikels. Die minimale wissenschaftliche Tätigkeit kann bei diesen Forschenden unter 50% (bezogen auf einen Beschäftigungsgrad von 100%) liegen.

² Als Forschende gemäss Absatz 1 gelten:

- a. Klinisch tätige Forschende;
- b. Angestellte von Museen oder Archiven.

³ Es muss eine Anstellung an einer Hochschulforschungsstätte oder an einer nicht-kommerziellen Forschungsstätte ausserhalb des Hochschulbereichs im Sinne des FIFG³ vorliegen. Die Institution muss namentlich einen Forschungszweck ausweisen und es ist bei Anstellungen an Institutionen mit privaten und/oder öffentlichen Trägern erforderlich, dass der Trägerschaft bzw. dem Eigner durch die Forschungstätigkeit keine geldwerten Vorteile zukommen.

² http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/allg_reglement_16_d.pdf

³ Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und Innovation; SR 420.1

⁴ Die Forschenden gemäss Absatz 2 müssen für die Gesuchstellung beim SNF folgende formelle Voraussetzungen erfüllen:

- a. Ihre Anstellung umfasst mindestens ein 50%-Pensum (bezogen auf einen Beschäftigungsgrad von 100%); und
- b. sie üben eine wissenschaftliche Forschungs- und Lehrtätigkeit aus, die einen substantiellen Beitrag an ein Forschungsvorhaben im Sinne von Artikel 10 Absatz 6 Beitragsreglement erlaubt.

1.3 Selbständig erwerbende Forschende (Art. 10 Abs. 4 Beitragsreglement)

Selbständig erwerbende Forschende erzielen mit ihrer Forschungstätigkeit ein Erwerbseinkommen und sind zur Gesuchstellung zugelassen, sofern

- a. sie schriftlich nachweisen, dass sie eine hauptberufliche Forschungstätigkeit ausüben, welche mindestens einen Umfang eines 50-Prozent-Pensums aufweist; und
- b. die Forschung in der Schweiz oder mit engem Bezug zur Schweiz ausgeübt wird, was erfüllt ist, wenn Tätigkeit und Erwerbseinkommen im Zusammenhang mit der Forschung schweizerischem Recht unterstehen.

1.4 Emeritierung; Pensionierung (Art. 10 Beitragsreglement)

¹ Mit der Emeritierung oder Pensionierung endet die Zulassung zur Gesuchstellung beim SNF. Auf entsprechende Gesuche tritt der SNF nicht ein.

² Erfolgt die Emeritierung oder Pensionierung während der Dauer der beantragten Förderung, so tritt der SNF ebenfalls nicht auf das Gesuch ein.

³ Emeritierte und pensionierte Personen, die über eine Anstellung verfügen, welche den Anforderungen von Artikel 10 Beitragsreglement entspricht, sind weiterhin zur Gesuchstellung zugelassen.

⁴ Der SNF stellt auf das Pensionsalter nach schweizerischem Recht ab.

1.5 Anstellung an Forschungsstätten (Art. 10 Abs. 2 Beitragsreglement)

¹ Massgebend für die Zulassung zur Gesuchstellung ist eine Anstellung im Rechtssinne im Umfang von mindestens 50% an einer zugelassenen Forschungsstätte.

² Andere Beziehungen zu einer Forschungsstätte wie Anstellungen mit einem Beschäftigungsgrad von unter 50%, Lehraufträge per se, Titularprofessuren per se oder andere Titel, Beziehungen im Rahmen von Kooperationen oder Gastprofessuren berechtigen nicht zur Gesuchstellung, wenn nicht gleichzeitig eine Anstellung im Sinne von Absatz 1 besteht.

II. Institutionelle Konstellationen

1.6 Institutionen mit internationaler Trägerschaft

(Art. 10 Abs. 2 Beitragsreglement)

¹ Bei einer Anstellung an einer Institution mit internationaler Trägerschaft setzt die Zulassung zur Gesuchstellung voraus, dass

- a. die Institution ihren Sitz in der Schweiz hat oder, für den Fall dass der Hauptsitz im Ausland liegt, die gesuchstellende Person bei einer rechtlich selbständigen Niederlassung der Institution in der Schweiz angestellt ist;
- b. die Forschenden für die Dauer des Forschungsvorhabens bezüglich arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bedingungen schweizerischem Recht unterstehen; und
- c. eine mehrheitlich schweizerische Grundfinanzierung (öffentliche Mittel aus der Schweiz) der Institution oder der rechtlich selbständigen Schweizer Niederlassung vorliegt.

1.7 Forschung im Ausland

(Art. 10 Abs. 2 Beitragsreglement)

¹ Wird die Forschungstätigkeit ganz oder teilweise im Ausland ausgeführt, setzt die Zulassung zur Gesuchstellung voraus, dass

- a. die Forschenden für die Dauer des Forschungsvorhabens mindestens im Umfang von 50 Prozent nach schweizerischen Recht an einer Schweizer Institution angestellt sind;
- b. das Forschungsprojekt in der Schweiz verwaltet wird;
- c. die korrespondierende gesuchstellende Person unter Vorbehalt von Ziff. 1.14 über eine schweizerische Zustelladresse verfügt; und
- d. keine Unvereinbarkeiten mit den Förderungsgrundsätzen des SNF auf institutioneller Ebene vorliegen, namentlich betreffend nicht-kommerziellen Zweck und Unabhängigkeit der Forschung.

² Der SNF kann von den Gesuchstellenden die Erfüllung zusätzlicher Bedingungen im Zusammenhang mit dem im Ausland liegenden Forschungsort verlangen, namentlich den Nachweis der Einhaltung der in der Schweiz geltenden fachlichen, rechtlichen und ethischen Standards, insbesondere bei bewilligungspflichtiger Forschung.

1.8 Kooperationen; Finanzierung oder Co-Finanzierung

(Art. 10 Abs. 2 Beitragsreglement)

¹ Die Tatsache, dass eine Forschungsinstitution im Ausland mit Mitteln aus der Schweiz finanziert oder co-finanziert wird, berechtigt die dort angestellten Forschenden nicht zur Gesuchstellung beim SNF.

² Besteht umgekehrt eine Finanzierung oder Co-Finanzierung einer Institution in der Schweiz mit Mitteln aus dem Ausland, so berechtigt diese Kooperation die im Ausland angestellten Forschenden nicht zur Gesuchstellung beim SNF.

1.9 Vertragliche Regelung
(Art. 10 Abs. 2 Beitragsreglement)

Im Ausland tätige Forschende, die aufgrund einer vertraglichen Regelung des betreffenden Landes mit der Schweiz oder mit dem SNF zur Gesuchstellung zugelassen sind, sind in der Schweiz tätigen Forschenden gleichgestellt.

III Wissenschaftliche Qualifikation und weitere Zulassungsvoraussetzungen

1.10 Doktorat und vergleichbare Forschungserfahrung
(Art. 10 Abs. 5 u. 6 Beitragsreglement)

¹ Wird für die Zulassung zur Gesuchstellung auf den Zeitpunkt der Erlangung des Doktorats abgestellt, so ist das Datum der Disputation bzw. der offiziellen Annahme der Dissertation massgebend.

² Bei Gesuchstellenden ohne Doktorat gilt als vergleichbare Forschungserfahrung in der Regel der Nachweis einer hauptberuflichen Forschungstätigkeit von mindestens drei Jahren nach dem Hochschulabschluss.

1.11 Verlängerung des Zeitfensters für die Zulassung zur Gesuchstellung
(Art. 10 Abs. 5 u. 6 Beitragsreglement)

¹ Ist die Zulassung zur Gesuchstellung auf ein bestimmtes Zeitfenster begrenzt, kann dieses auf Antrag der gesuchstellenden Person um höchstens ein Jahr verlängert werden.

² Die gesuchstellende Person muss dem SNF die Gründe für die beantragte Verlängerung darlegen. Es werden namentlich folgende Gründe für Verzögerungen anerkannt:

- a. Mutterschafts-, Vaterschafts-, Adoptions- oder Elternurlaub;
- b. Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall;
- c. Betreuungspflichten;
- d. Dienste für die Allgemeinheit, namentlich Militär- oder Zivildienst;
- e. Weiterbildung, namentlich Praktika, klinische Tätigkeit;
- f. Obligatorische Teilnahme an einer Doktoratsschule vor Beginn der Dissertation.

IV. Rollen bei der Gesuchstellung

1.12 Gesuchstellende und Projektpartnerinnen/Projektpartner
(Art. 11 Abs. 2 Beitragsreglement)

¹ Projektpartnerinnen und Projektpartner und ihr Beitrag an das Forschungsvorhaben sind in den Gesuchen zu bezeichnen.

² Der Projektbeitrag der Projektpartnerinnen und Projektpartner wird im Rahmen der Evaluation gesamthaft mit beurteilt.

³ Projektpartnerinnen und Projektpartner sind zugelassen, wenn ihr Beitrag an das Forschungsvorhaben erforderlich ist und nicht kommerziellen Zwecken dient. Namentlich sind Forschende an Hochschulen, öffentlichen Institutionen und aus nicht profit-orientierten Organisationen zugelassen. Projektpartnerinnen und Projektpartner aus kommerziell ausgerichteten Institutionen sind

zugelassen, sofern durch ihre Beteiligung bzw. mit ihrem Beitrag die kommerziell ausgerichtete Institution keinen direkten geldwerten Vorteil erlangt.

1.13 Unvereinbarkeit der Rollen Beitragsempfänger/in mit der Rolle einer/eines vom SNF finanzierten Projekt-Mitarbeiters/in
(Art. 11 Abs. 3 Beitragsreglement)

¹ Bei der Gesuchstellung ist zu berücksichtigen, dass Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger nicht gleichzeitig als Mitarbeitende in einem vom SNF finanzierten Projekt angestellt sein können.

² Der SNF tritt auf Gesuche, in denen Überschneidungen im Sinne von Absatz 1 vorgesehen sind, nicht ein. Dies gilt auch, wenn sich die Überschneidung erst während des Gesuchsverfahrens ergibt. Hebt die betroffene Person die Überschneidung unmittelbar nach der Gesuchseinreichung durch Rückzug aus dem einen Gesuch auf, kann der SNF vom Nichteintreten absehen.

³ Mitarbeitende, deren Lohn durch den SNF finanziert wird, können in der Karriereförderung auch für einen Zeitpunkt vor Beendigung der finanzierten Anstellung selber ein Gesuch eingeben, wenn sie im Fall der Bewilligung den Status als Mitarbeitende vor Projektantritt beenden.

V. Weitere Vorschriften für die Gesuchstellung

1.14 Schweizer Zustelladresse
(Art. 14 Beitragsreglement)

¹ Gesuchstellende beziehungsweise Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger müssen dem SNF eine Schweizer Zustelladresse melden, auch wenn der Forschungsort und/oder Wohnsitz im Ausland liegt.

² Ist die Meldung einer Schweizer Zustelladresse nicht möglich, hat der SNF das Recht, seine Mitteilungen via E-Mail verbindlich zuzustellen. In Beschwerdeverfahren ist jedoch zwingend ein Schweizer Zustellungsdomizil zu bezeichnen.

1.15 Elektronische Gesuchseingabe und Fristwahrung
(Art. 14 Beitragsreglement)

¹ Für die elektronische Gesuchseingabe und die Fristwahrung gelten die Vorschriften der Systemadministration des SNF. Die Benutzungsordnung für mySNF findet sich in Anhang 1.

² Ein Beitragsgesuch gilt als rechtzeitig eingereicht, wenn es am letzten Tag der Frist oder am Stichtag beim SNF bis 17.00h Schweizer Lokalzeit⁴ eintrifft. Ist der letzte Tag der Frist oder der Stichtag ein Samstag, Sonntag oder ein vom Bundesrecht anerkannter Feiertag, so endet die Frist am beziehungsweise verschiebt sich der Stichtag auf 17.00h Schweizer Lokalzeit² am nächstfolgenden Werktag.

³ Der SNF kann auf Antrag ein nach einem bestimmten Stichtag eingereichtes Gesuch ausnahmsweise so behandeln, als wäre es rechtzeitig eingereicht worden, wenn

- a. die Verspätung unverschuldet und aus wichtigen Gründen unmittelbar vor dem Eingabetermin eingetreten ist;
- b. der Verhinderungsgrund umgehend dem SNF gemeldet wird ;
- c. das Gesuch innert kürzester, vom SNF angeordneter Frist nachgereicht wird und

⁴ Geändert mit Beschluss des Forschungsrats vom 12. Juli 2016, in Kraft seit 1. Oktober 2016.

d. der Verhinderungsgrund nachprüfbar belegt ist.

Als wichtige Gründe werden anerkannt: Technische Pannen der SNF Infrastruktur; schwere akute Erkrankungen oder Unfall der gesuchstellenden Person; Unfall/Krankheit/Tod von Angehörigen.

1.16 Gesuchssprache

(Art. 14 Beitragsreglement)

¹ Der wissenschaftliche Teil der Gesuche ist, soweit für einzelne Förderungsinstrumente nicht etwas Abweichendes geregelt ist, in den nachstehenden Bereichen in englischer Sprache abzufassen:

- a. Mathematik
- b. Naturwissenschaften
- c. Ingenieurwissenschaften
- d. Biologie
- e. Medizin
- f. Psychologie
- g. Wirtschaftswissenschaften
- h. Politikwissenschaften

² Es besteht die Möglichkeit, dem in einer Amtssprache abgefassten Gesuch eine englische Übersetzung des Forschungsplans beizulegen.

³ In den Politikwissenschaften kann in begründeten Fällen, namentlich wenn Eigenheiten des Forschungsgegenstands die Arbeit in einer Amtssprache nahelegen, auf Antrag hin der Forschungsplan in einer Amtssprache eingereicht werden. Der Antrag ist mit dem Gesuch einzureichen. Ist er unbegründet oder kann das Gesuch nicht extern begutachtet werden, so setzt der SNF den Gesuchstellenden eine angemessene Frist zur Einreichung einer englischen Übersetzung des Forschungsplans.

1.17 Wissenschaftliche Integrität

(Art. 15 Beitragsreglement)

Für das Verfahren betreffend wissenschaftliches Fehlverhalten gelten die vom Nationalen Forschungsrat erlassenen separaten Bestimmungen.⁵

1.18 Interessenkonflikte

(Art. 16 Beitragsreglement)

¹ Als gute Praxis zur Vermeidung von Interessenkonflikten gilt grundsätzlich die Regel, dass familiär oder in anderer Weise nahestehende Personen nicht auf dem gleichen Projekt wissenschaftlich mitarbeiten sollen, namentlich wenn Abhängigkeitsverhältnisse bzw. Weisungsbefugnisse bestehen. Der SNF respektiert die Anstellungspolitik des jeweiligen Arbeitgebers.

² Verhältnisse im Sinne von Absatz 1 sind in den Gesuchen offenzulegen. Die gute Praxis zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist während der gesamten Dauer der bewilligten Forschungsvorhaben einzuhalten.

³ Bestätigungs-, Referenz-, Unterstützungsschreiben oder ähnliche Dokumente dürfen nicht von nahestehenden Personen im Sinne von Absatz 1 ausgestellt werden. Wird ein solches Dokument nicht durch ein gültiges ersetzt, tritt der SNF auf das Gesuch nicht ein.

⁵ http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/ueb_org_fehlverh_gesuchstellende_d.pdf

1.19 Unzulässige zeitliche Überschneidung

(Art. 17 Beitragsreglement)

Der SNF tritt nicht auf Gesuche ein, wenn durch ihre Bewilligung eine unzulässige zeitliche Überschneidung im Sinne von Artikel 17 Beitragsreglement oder anderen Bestimmungen des SNF entsteht.

1.20 Weitere Förderung

(Art. 18 Beitragsreglement)

¹ Der SNF tritt nicht auf Gesuche für Forschungsvorhaben ein, die schon anderweitig vollumfänglich gefördert werden.

² Im Fall von paralleler Gesuchseingabe beim SNF und bei Dritten kann der SNF beantragte oder schon gesprochene Drittbeiträge bei der Zusprache berücksichtigen.

2. Anrechenbare Kosten

2.1 Grundsätze

(Art. 28 Beitragsreglement)

¹ In den Gesuchen sind die Kostenanteile des beantragten Beitrags aufzuführen (Budget).

² Es dürfen nur die im jeweiligen Förderungsinstrument anrechenbaren Kosten beantragt werden.

³ Im eingereichten Budget müssen die für die einzelnen Kostenkategorien festgelegten Voraussetzungen und Vorgaben eingehalten werden. Die Kosten sind in jedem Fall nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und Wirtschaftlichkeit zu bemessen.

2.2 Bemessung der Beiträge und Kürzungen

(Art. 28 Beitragsreglement)

¹ Das eingereichte Budget bildet die Grundlage für die Beitragsbemessung.

² Nicht anrechenbaren Kosten werden gestrichen, unbegründete oder unangemessene Kosten oder Kostenanteile gekürzt.

³ Kosten sind unbegründet oder unangemessen, wenn sie für die Erreichung der beantragten Forschungsziele und die Qualität der Forschung aus wissenschaftlichen Gründen nicht nötig und/oder unverhältnismässig hoch budgetiert sind.

⁴ Kürzungen sind auch möglich, um dem Umstand angemessen Rechnung zu tragen, dass einer gesuchstellenden Person wissenschaftlich und/oder zeitlich überlappende Forschungsprojekte durch den SNF oder durch Dritte bewilligt worden sind.

⁵ Kürzungen in Abhängigkeit der wissenschaftlichen Qualität (Einstufung des Gesuchs) sind möglich.

⁶ Kürzungen können in Form eines globalen Abzugs oder bezogen auf bestimmte Budgetposten spezifisch erfolgen.

⁷ Wird ein Forschungsvorhaben aufgrund der Kürzungen durch den SNF als nicht mehr machbar beurteilt, wird das Gesuch abgelehnt.

2.3 Globalbudget

(Art. 28 Beitragsreglement)

¹ Der SNF bewilligt einen Gesamtbetrag für das bewilligte Forschungsvorhaben (Globalbudget).

² Der Beitrag ist in Jahrestanchen aufgeteilt.

³ Der SNF kann im Einzelfall in der Zusprache spezifische Vorschriften zum Globalbudget machen.

2.4 Verwendung des Budgets, Mutationen

(Art. 28 Beitragsreglement)

¹ Beitragsempfängerinnen und Beitragsbeitragsempfänger sind verpflichtet, das Globalbudget gemäss dem bewilligten Forschungsplan zu verwenden.

² Erhebliche Abweichungen bei der Umsetzung des Forschungsvorhabens und in der Verwendung des bewilligten Beitrags müssen beim SNF beantragt und von ihm bewilligt werden.

³ Hinsichtlich der Verwendung des Budgets für Personal gelten zusätzlich die Bestimmungen zur Beschäftigung von Mitarbeitenden und zu den Personalmutationen.

2.5 Löhne von Mitarbeitenden

(Art. 28 Abs. 2 Bst. a Beitragsreglement)

Werden Mitarbeitende mit den vom SNF bewilligten Beiträgen angestellt und entlohnt, so gilt die Ziff. 7 betreffend die Beschäftigung von Mitarbeitenden (Ausführungsbestimmungen zu Art. 38 Beitragsreglement).

2.6 Eigener Lohn der Gesuchstellenden

(Art. 28 Abs. 2 Bst. b Beitragsreglement)

Der eigene Lohn der Gesuchstellenden gehört in der Regel nur in Instrumenten der Karriereförderung zu den anrechenbaren Kosten. Diesbezüglich gelten die speziellen Bestimmungen dieser Förderungsinstrumente.

2.7 Sachkosten: Grundsätze

(Art. 28 Abs. 2 Bst. c Beitragsreglement)

¹ Sachkosten sind anrechenbar, wenn sie in direktem Zusammenhang mit dem Forschungsvorhaben stehen.

² Zu den Sachkosten gehören Forschungskosten verschiedener Art wie namentlich Kosten von Verbrauchsmaterial und Feldspesen sowie weitere Kosten gemäss den nachstehenden Bestimmungen.

2.8 Sachkosten: Material von bleibendem Wert, Geräte

(Art. 28 Abs. 2 Bst. c Beitragsreglement)

¹ Kosten für Geräte und Material von bleibendem Wert (im Folgenden: Geräte) sind anrechenbar, wenn die Geräte von zentraler Bedeutung für das Forschungsvorhaben sind und spezifisch dafür angeschafft werden.

² Übersteigen die Kosten für Geräte CHF 100'000.-, so ist eine Co-Finanzierung durch die Institution erforderlich. Diese beträgt in der Regel 50%. Abweichende Regelungen können auf begründeten Antrag hin vom SNF bewilligt werden.

³ Für die Weiterverwendung der durch den SNF finanzierten bzw. mitfinanzierten Geräte gilt Ziff. 11.4.

⁴ Die zur Grundausrüstung und zum üblichen Betrieb und Standard einer wissenschaftlichen Institution gehörenden Geräte und Einrichtungen können nicht zu Lasten des SNF beschafft werden. Dazu zählen namentlich:

- a. die Standard- IT-Ausstattung inkl. Hard- und Software;
- b. Laboreinrichtungen und -geräte und
- c. Weitere Einrichtungen und Geräte, die für das jeweilige Forschungsgebiet in einer Forschungseinrichtung bzw. -umgebung standardmässig vorhanden sind.

2.9 Sachkosten: Reisen

(Art. 28 Abs. 2 Bst. c Beitragsreglement)

¹ Dem SNF dürfen nur Kosten für Reisen belastet werden, die in direktem Zusammenhang mit dem Forschungsvorhaben stehen.

² Die Reisen sind grundsätzlich in öffentlichen Verkehrsmitteln zu unternehmen.

³ Flugreisen dürfen in der Economy-Klasse abgerechnet werden. Es ist das Angebot mit dem bestmöglichen Preis-/Leistungsverhältnis zu wählen. Zuschläge für Businessklasse können nur ausnahmsweise und in begründeten Fällen übernommen werden.

⁴ Unterkunfts- und Verpflegungskosten können gemäss den für die Institutionen der Beitragsempfänger/innen geltenden Ansätzen angerechnet werden. Als maximaler Richtwert gelten die Kosten für Hotels und Gaststätten mittlerer Preisklasse.

2.10 Sachkosten: Aufwendungen Dritter: Kosten von Projektpartnerinnen und Projektpartnern

(Art. 28 Abs. 2 Bst. c Beitragsreglement)

¹ Kosten von Projektpartnerinnen und Projektpartnern (Art. 11 Abs. 2 Beitragsreglement) können im Umfang ihrer Leistungen für das Forschungsvorhaben und unter Einhaltung der Regeln des SNF für die anrechenbaren Kosten angerechnet werden.

² Löhne von Mitarbeitenden der Projektpartnerinnen und Projektpartnern sind nicht anrechenbar.

³ Die von Projektpartnerinnen und Projektpartnern generierten Kosten müssen im Vergleich zum Gesamtbudget des Projekts von untergeordneter Bedeutung sein. In der Regel machen sie nicht mehr als 20% des Gesamtbeitrags aus.

2.11 Sachkosten: Aufwendungen Dritter: Subcontracting

(Art. 28 Abs. 2 Bst. c Beitragsreglement)

Kosten, die im Rahmen von mandatierten Dritten für das Forschungsvorhaben entstehen (Outsourcing durch Subcontracting), können ausnahmsweise unter folgenden Voraussetzungen angerechnet werden:

- a. der Beizug Dritter muss begründet und notwendig sein und

- b. die Leistungen im Rahmen von Subcontracting machen in der Regel höchstens 10% des Förderungsbeitrags aus.

2.12 Sachkosten: Rechenzeit und Daten

(Art. 28 Abs. 2 Bst. c Beitragsreglement)

¹ Kosten von Rechenzeit und Cloud Computing sind anrechenbar.

² Kosten für die Beschaffung von Daten oder den Zugang zu Daten sind ebenfalls anrechenbar.

³ Die Kosten nach Abs. 1 und 2

- a. müssen spezifisch für Leistungen im Rahmen des bewilligte Forschungsvorhabens entstanden sein und
- b. dürfen keine Kostenanteile beinhalten, die zu den allgemeinen Kosten für Wartung und Pflege von Infrastrukturen gehören.

2.13 Sachkosten: Kosten für die Zugänglichmachung von Forschungsdaten (Open Research Data)⁶

(Art. 28 Abs. 2 Bst. c Beitragsreglement)

¹ Kosten für die Zugänglichmachung von Forschungsdaten, die mit Beiträgen des SNF erhoben, beobachtet oder generiert wurden, können unter folgenden Voraussetzungen angerechnet werden:

- a. Die Forschungsdaten werden in digitalen, wissenschaftlich anerkannten Datenarchiven (data repositories) abgelegt, die die FAIR⁷ Prinzipien erfüllen und nicht kommerziell ausgerichtet sind; und
- b. die Kosten beziehen sich spezifisch auf die Aufbereitung der Forschungsdaten für die Ablage und die Ablage selbst in Datenarchiven gemäss Bst. a.

² Die einem Beitrag angerechneten Kosten müssen die Ablage von Daten betreffen, welche in thematischem Bezug zu Forschung stehen, welcher der SNF gefördert hat.

³ Es können in der Regel maximal CHF 10'000 pro Beitrag belastet werden.

⁴ Die Kosten sind bereits bei der Gesuchstellung zu berücksichtigen. In den Gesuchen sind bei der jeweiligen Eingabe in mySNF die weiteren Vorgaben des SNF für die Zugänglichmachung von Forschungsdaten zu erfüllen, namentlich das Einreichen von Daten Management Plänen (DMP).

2.14 Sachkosten: betriebliche Aufwendungen

(Art. 28 Abs. 2 Bst. c Beitragsreglement)

¹ Informatikmittel, wissenschaftliche Literatur sowie Hilfsmittel und Gegenstände, die zur Grundausstattung und zum üblichen Betrieb einer wissenschaftlichen Einrichtung gehören, sind nicht anrechenbar.

² Auslagen für Porti, Telefonspesen, Kopien, betriebliche Übersetzungen und dergleichen sind ebenfalls nicht anrechenbar.

⁶ Geändert mit Beschluss des Forschungsrats vom 21. März 2017, in Kraft ab 1. April 2017.

⁷ Die FAIR Prinzipien stehen für Findable, Accessible, Interoperable und Reusable (Wilkinson, M. D. *et al.* The FAIR Guiding Principles for scientific data management and stewardship. *Sci. Data* 3:160018 doi: 10.1038/sdata.2016.18 [2016]).

³ Des Weiteren gehören Aufwendungen für Miete, Elektrizität, Wasser, Versicherungen, Unterhalts- und Servicedienstleistungen, Servicecenters und Reparaturen nicht zu den anrechenbaren Kosten.

2.15 Direkte Kosten für die Benutzung von Infrastrukturen

(Art. 28 Abs. 2 Bst. d Beitragsreglement)

Kosten für die Nutzung von Infrastrukturen, die in direktem Zusammenhang mit der Durchführung des geförderten Forschungsvorhabens stehen, sind anrechenbar, nicht jedoch die allgemeinen Kosten für Wartung und Pflege der Infrastrukturen.

2.16 Kosten für wissenschaftliche Open-Access-E-Publikationen

(Art. 28 Abs. 2 Bst. e Beitragsreglement)

¹ Die Voraussetzungen für die Anrechnung der Kosten und Gebühren wissenschaftlicher Open-Access-E-Publikationen aus der finanzierten Forschung sind in Anhang 2 geregelt.

² Auf Gesuch hin gewährt der SNF Beiträge an die Kosten von digitalen Buchpublikationen, die nicht im Rahmen eines vom SNF geförderten Forschungsvorhabens entstanden sind (unabhängige Publikationsbeiträge). Die Voraussetzungen für die Anrechnung der Kosten unabhängiger Buchpublikationen sind ebenfalls in Anhang 2 geregelt.

³ Wer Publikationsbeiträge im Rahmen eines vom SNF geförderten Forschungsprojekts geltend machen kann, darf keine unabhängigen Publikationsbeiträge nach Absatz 2 dieser Bestimmung für Publikationen aus diesem Projekt beantragen.

2.17 Tagungen und Workshops

(Art. 28 Abs. 2 Bst. f Beitragsreglement)

2.18 Kosten für Karrieremassnahmen: Entlastungsbeitrag

(Art. 28 Abs. 2 Bst. g Beitragsreglement)

¹ Kosten für die Entlastung von Postdocs mit familiären Betreuungspflichten sind anrechenbar.

² Die Voraussetzungen für diese Entlastungsbeiträge sind in Anhang 4 geregelt.

2.19 Kosten für Karrieremassnahmen: Mobilitätsbeiträge

(Art. 28 Abs. 2 Bst. g Beitragsreglement)

¹ Kosten von Auslandsaufenthalten von Doktorierenden, die in vom SNF geförderten Forschungsvorhaben angestellt sind, können angerechnet werden.

² Die Voraussetzungen für diese Mobilitätsbeiträge sind in Anhang 5 geregelt.

2.20 Kosten für Karrieremassnahmen: Research Time für Kliniker/innen

(Art. 28 Abs. 2 Bst. g Beitragsreglement)

¹ In der Projektförderung für Projekte der Medizin sind Kosten, die durch Entlastung von klinischen Tätigkeiten entstehen, anrechenbar.

² Die Voraussetzungen für die Anrechnung dieser Kosten sind in Anhang 6 geregelt.

⁸ Aufgehoben mit Beschluss des Nationalen Forschungsrats vom 14. Februar 2017, in Kraft seit 1. April 2017.

³ Die Anrechenbarkeit dieser Kosten ist auf Gesuchseingänge im Zeitraum von 1. Oktober 2015 bis 1. Oktober 2020 begrenzt. Für Beiträge, die in der Zeit von März 2015 bis März 2017 durch den SNF zugesprochen wurden, können Research Time Beiträge auch während der Laufzeit der Beiträge beantragt werden.

2.21 Kosten für Gleichstellungsmassnahmen : Gleichstellungsbeitrag

(Art. 28 Abs. 2 Bst. h Beitragsreglement)

¹ Kosten für Gleichstellungsaktivitäten im Rahmen von vom SNF finanzierten Forschungsvorhaben sind anrechenbar.

² Die Voraussetzungen für die Anrechnung von Kosten für Gleichstellungsmassnahmen sind in Anhang 7 geregelt.

2.22 Weitere anrechenbare Kosten: Kollaborationskosten

(Art. 28 Abs. 2 Bst. i Beitragsreglement)

¹ Kosten für Kollaborationsaktivitäten, die in direktem Zusammenhang mit dem Forschungsvorhaben stehen, sind unter folgenden Voraussetzungen anrechenbar. Die Aktivitäten

- a. sind wissenschaftlicher Natur;
- b. dienen Kollaborationen, die einen dem Forschungsvorhaben angepassten Umfang aufweisen und
- c. werden von den wissenschaftlichen Mitarbeitenden ausgeübt. Das Pensum von Mitarbeitenden des vom SNF finanzierten Forschungsvorhabens darf nicht überwiegend den Kollaborationsaktivitäten gewidmet sein.

² Anrechenbar sind Personal-, Forschungs- und Reisekosten.

³ Personalkosten von Kollaborationspartnern und für nicht-wissenschaftliches Personal sind nicht anrechenbar.

⁴ Soweit Kosten für Tagungen und Workshops im Zusammenhang mit dem Forschungsvorhaben gemäss Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe f Beitragsreglement geltend gemacht werden, sind sie nicht zusätzlich unter den Kollaborationskosten anrechenbar.

2.23 Weitere anrechenbare Kosten: Entlastung von Lehrverpflichtungen

(Art. 28 Abs. 2 Bst. i Beitragsreglement)

¹ In der Projektförderung für Projekte der Geistes- und Sozialwissenschaften sind Kosten, die durch Entlastung von Lehrverpflichtungen entstehen, anrechenbar. Die Entlastung muss direkt zugunsten der finanzierten Forschung wirken.

² Die Voraussetzungen für die Anrechnung dieser Kosten sind in Anhang 8 geregelt.

³ Die Anrechenbarkeit dieser Kosten ist auf Gesuchseingänge im Zeitraum von 1. Oktober 2016 bis 1. April 2019 begrenzt.

3. Grenzüberschreitende Forschung

3.1 Money follows Co-operation Line

(Art. 9 Beitragsreglement)

¹ Forschungsvorhaben, welche zusammen mit Gesuchstellenden im Ausland durchgeführt werden sollen, können im Rahmen der üblichen Förderungsverfahren des SNF nach dem Money follows Co-operation Line-Prinzip eingereicht und bewilligt werden. Die Projektteile aus dem Ausland werden diesfalls durch den SNF mitfinanziert. Die Gesuchstellenden aus dem Ausland müssen die Voraussetzungen des SNF für die Gesuchstellung sinngemäss erfüllen.

² Money follows Co-operation Line ist mit Ländern und in Bereichen möglich, mit welchen der SNF entsprechende in der Regel reziproke Abkommen abgeschlossen hat. Über die möglichen Länder und die Bedingungen informiert die Webseite des SNF.

³ Für Money follows Co-operation Line müssen die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- a. Das Forschungsvorhaben kann ohne die weiteren Gesuchstellenden aus dem Ausland nicht durchgeführt werden;
- b. der ausländische Forschungsteil trägt nachweislich zu einem deutlichen Mehrwert des Gesamtprojekts bei;
- c. die korrespondierende gesuchstellende Person kommt aus der Schweiz und ist für das Gesamtprojekt verantwortlich; und
- d. der Anteil am Finanzierungsvolumen im Ausland beträgt höchstens 50%.

⁴ Die Bedeutung der grenzüberschreitenden Kooperation für die Erfolgsaussichten des Forschungsvorhabens (Mehrwert) ist ein zentrales Kriterium in der Evaluation. Der SNF kann die Förderorganisationen der beteiligten Länder darum ersuchen, externe Expertinnen und Experten vorzuschlagen.

⁵ Bewilligte Money follows Co-operation Line Beiträge weisen den ausländischen Beitragsteil aus und werden in Schweizer Franken an die beitragsverwaltende Stelle in der Schweiz ausbezahlt, die den ausländischen Anteil an die zuständige Stelle im Ausland weiterleitet. Dieser Anteil wird ohne Overhead und nach den im jeweiligen Ausland üblichen Kosten, namentlich bezüglich der Lohnansätze, berechnet und ausgezahlt.

3.2 Lead Agency Verfahren

(Art. 9 Beitragsreglement)

¹ Forschende in der Schweiz, die ein grenzüberschreitendes Forschungsprojekt umsetzen wollen, können ein Gesuch nach dem Lead Agency-Verfahren einreichen.

² Das Lead Agency Verfahren ist mit Ländern möglich, in denen der SNF mit Partnerorganisationen entsprechende in der Regel reziproke Abkommen abgeschlossen hat. Über die möglichen Länder informiert die Webseite des SNF.

³ Forschende in diesen Ländern und in der Schweiz können ihr gemeinsames Gesuch bei nur einer Organisation, der sogenannten Lead Agency, einreichen.

⁴ Die Lead Agency führt die Evaluation des Gesamtprojekts nach ihrem eigenen Evaluationsverfahren durch, wobei die Partnerorganisation den Entscheid der Lead Agency übernimmt.

⁵ Wird das Gesuch positiv evaluiert und bewilligt, finanziert jede Organisation denjenigen Teil des Projektes, der in ihrem Land durchgeführt wird.

3.3 Money follows researcher

(Art. 9 Beitragsreglement)

¹ Der SNF bewilligt auf Gesuch hin die Fortführung eines laufenden Beitrags im Ausland, wenn Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger ihre Anstellung bzw. ihre Forschung ins Ausland übersiedeln und ihre Forschung dort fortführen wollen. Ein detailliert begründeter Antrag auf Money follows researcher ist dem SNF frühzeitig vor der Übersiedelung ins Ausland einzureichen. Money follows researcher ist grundsätzlich in alle Länder möglich.

² Über die Mitnahme bzw. Weiterverwendung der SNF-Mittel im Ausland entscheidet der SNF im Einzelfall. Eine Bewilligung setzt voraus, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Fortführung des Forschungsvorhabens am ausländischen Forschungsort erfüllt sind.

³ Der SNF kann Money follows researcher an Bedingungen knüpfen.

⁴ Der im Zeitpunkt des Wechsels ins Ausland weiterzuverwendende Anteil des SNF-Beitrags kann in der Schweiz weiterverwaltet oder von einer ausländischen Verwaltungsstelle zur Verwaltung übernommen werden. Bei einem Wechsel der beitragsverwaltenden Stelle ins Ausland muss ein finanzieller Zwischenbericht auf den Zeitpunkt des Übertrags erstellt werden.

⁵ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger müssen die Berichterstattungspflichten gegenüber dem SNF bis zum Abschluss des vom SNF geförderten Forschungsvorhabens erfüllen.

3.4 Weitere Bestimmungen: Ausländische Mitarbeitende

Gesuchstellende aus der Schweiz können Forschende als Mitarbeitende eines Projekts vorsehen, die im Ausland bei einer Institution mit Schweizer Anbindung arbeiten und die Voraussetzungen für Mitarbeitende in SNF-Projekten sinngemäss erfüllen.

4. Beitragsfreigabe, Projektbeginn und -beendigung

4.1 Freigabe der Beiträge; Projektbeginn

(Art. 33 Beitragsreglement)

¹ Die Anträge auf Beitragsfreigabe und auf Freigabe der weiteren Jahrestanchen müssen von den korrespondierenden Beitragsempfängerinnen bzw. Beitragsempfängern über mySNF gestellt werden. Im Freigabeantrag ist der Beginn (erster Tag Kalendermonat) der vom SNF geförderten Forschungsarbeiten (Projektbeginn) zu bezeichnen.

² Die Beitragsfreigabe und der Projektbeginn werden der korrespondierenden Beitragsempfängerin oder dem korrespondierenden Beitragsempfänger schriftlich bestätigt.

³ Die Auszahlungen erfolgen an die beitragsverwaltende Stelle und ausschliesslich zuhanden der korrespondierenden Beitragsempfängerin oder des korrespondierenden Beitragsempfängers.

4.2 Beiträge für die Projektbeendigung

(Art. 36 Beitragsreglement)

¹ Beiträge für die Projektbeendigung müssen dem SNF während der Laufzeit des Forschungsvorhabens beantragt werden. Der Antrag ist zu stellen, sobald erwiesen ist, dass die zugesprochenen Forschungsmittel für die Projektbeendigung nicht ausreichen. Er kann jedoch frühestens nach der Auszahlung der letzten Tranche des Beitrags gestellt werden.

² Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger müssen

- a. die besonderen Gründe darlegen und belegen, weshalb sie die fehlende Finanzierung weder beeinflussen noch voraussehen konnten;
- b. nachweisen, welche Massnahmen zur Vermeidung der Finanzierungslücke getroffen wurden; und
- c. die Mittel spezifizieren, welche für die Projektbeendigung fehlen.

³ Die begründeten Gesuche sind auf elektronischem Weg via mySNF einzureichen.

⁴ Wird ein Projekt in Fällen von Beiträgen für die Projektbeendigung zusätzlich auch verlängert, so kann die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger ein neues Gesuch stellen, ohne dass die Verlängerungsphase bei Restriktionen des SNF betreffend mehrerer paralleler Förderungen angerechnet wird.

5. Beitragsverwaltung allgemein

5.1 Verwaltung der Beiträge: beitragsverwaltende Stellen

(Art. 37 Beitragsreglement)

¹ Die Verwaltung der Beiträge erfolgt in der Regel durch die zuständige beitragsverwaltende Stelle der Forschungsinstitution der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger.

² Beitragsverwaltende Stellen werden vom SNF anerkannt, wenn sie Gewähr für die ordnungsgemässe Verwaltung des Beitrags bieten und mindestens durchschnittlich 20 Beiträge pro Jahr verwalten. Die Liste der anerkannten beitragsverwaltenden Stellen findet sich in Anhang 9.

³ Kann der Beitrag ausnahmsweise nicht von einer anerkannten beitragsverwaltenden Stelle verwaltet werden, so wird die Verwaltung von der Beitragsempfängerin oder dem Beitragsempfänger selber oder von einer anderen Stelle wahrgenommen, welche diese treuhänderische Funktion übernimmt. In diesen Fällen regelt der SNF die Verwaltungs-, Kontroll- und Sorgfaltspflichten in einer schriftlichen Vereinbarung. Die ausbezahlten Gelder sind jedenfalls über ein separates, nur für den Beitrag geführtes Konto zu verwalten.

5.2 Rechte und Pflichten bei der Beitragsverwaltung

(Art. 37 Beitragsreglement)

¹ Beitragsverwaltende Stellen üben eine treuhänderische Funktion für die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger aus. Die Verantwortung für die mit der Zusprache konforme Verwendung der Beiträge tragen die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger.

² Die Rechte und Pflichten der anerkannten beitragsverwaltenden Stellen richten sich nach Absatz 4 sowie der zwischen diesen und dem SNF abgeschlossenen Vereinbarung (vgl. Anhang 10) bzw. nach der individuellen Vereinbarung gemäss Ziff. 5.1 Abs. 3 in den anderen Fällen.

³ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind verpflichtet, den beitragsverwaltenden Stellen alle erforderlichen Meldungen zu machen sowie alle Unterlagen und Belege einzureichen. Sie sind dafür verantwortlich, einzig gemäss den Vorschriften des SNF zulässige Ausgaben zur Abrechnung einzugeben.

⁴ Den beitragsverwaltenden Stellen obliegen namentlich folgende Pflichten:

- a. Verwaltung der Beiträge;
- b. finanzielle Berichterstattung;
- c. Kontrolle, ob die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger die Bestimmungen des SNF über die Beitragsverwendung einhalten;

- d. Kontrolle der Löhne, Anstellungsbedingungen und Sozialabgaben von mit Beiträgen des SNF entlohnten Mitarbeitenden;
- e. so bald als möglich: Mahnung an die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger bei Unregelmässigkeiten oder Verstössen gegen die Vorschriften sowie Einforderung der entsprechenden Korrekturen;
- f. so bald als möglich: Information des SNF bei Konflikten und schweren Verstössen gegen die Vorschriften der Beitragsverwendung.

5.3 Änderung des Forschungsortes und Money follows researcher (Art. 37 Beitragsreglement)

¹ Wollen Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger ihre Anstellung bzw. ihre Forschung an einem andern Forschungsort fortführen, so ist dem SNF die Änderung des Forschungsorts frühzeitig vor dem Wechsel mitzuteilen.

² Der Wechsel und die Mitnahme des Beitrags sind möglich (Money follows researcher), wenn

- a. die notwendigen Voraussetzungen für die Fortführung des Forschungsvorhabens am neuen Forschungsort erfüllt sind;
- b. eine Regelung für die vom SNF finanzierten Mitarbeitenden des Projekts besteht und
- c. die Beitragsverwaltung geregelt ist.

³ Der SNF kann Money follows researcher an Bedingungen knüpfen.

⁴ Wechseln Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger ins Ausland, so sind die Bestimmungen zu „Money follows researcher“ gemäss Ziff. 3.3 anwendbar.

6. Spezielle Vorschriften zur Beitragsverwaltung

6.1 Budgetrubriken im Globalbudget (Art. 37 Beitragsreglement)

¹ Die in den Zuspracheverfügungen oder in Genehmigungen, die während der Laufzeit des Beitrags erteilt werden, ausgewiesenen Budgetrubriken und die entsprechenden Beträge gelten als Richtwerte. Verschiebungen zwischen Budgetrubriken sind unter Einhaltung des zugesprochenen Gesamtbeitrags möglich und bedürfen keiner Genehmigung des SNF (Globalbudget).

² In Ausnahmefällen kann der SNF verbindliche Budgetrubriken vorschreiben. In diesen Fällen sind die den Rubriken zugewiesenen Beträge verbindlich. Verschiebungen von Beträgen aus einer Budgetrubrik in eine andere bedürfen diesfalls der schriftlichen Genehmigung durch den SNF.

6.2 Vorschüsse (Art. 37 Beitragsreglement)

Der SNF gewährt in begründeten Fällen ausnahmsweise Vorschüsse. Die Vorschüsse und ihre Verwendung sind in den finanziellen Berichten explizit zu vermerken.

6.3 Ausgabenbelege

(Art. 37 Beitragsreglement)

¹ Ausgaben, die über die Beiträge des SNF gedeckt werden, müssen durch eine visierte Originalrechnung belegt sein. Werden Zahlungen aufgrund von Rechenkopien getätigt, muss auf letzteren der Vermerk „gilt als Originalbeleg“ angebracht werden. Die Belege müssen mit dem finanziellen Bericht ersichtlich bzw. beigelegt sein.

² Ausdrucke von auf optische Datenträger eingelesenen Belegen sind den Originalbelegen gleichgestellt.

³ Falls die den finanziellen Berichten beigelegten Rechnungen keine Barzahlungsquittungen enthalten, muss die Bezahlung der Rechnung einwandfrei aus den Ausgabenbelegen der beitragsverwaltenden Stelle, der Bank bzw. des Finanzinstituts ersichtlich sein.

6.4 Mehrausgaben und Personalmehrkosten

(Art. 37 Beitragsreglement)

¹ Überschreiten die im Rahmen von bewilligten Forschungsarbeiten getätigten Ausgaben den Beitrag des SNF, geht die Differenz unter Vorbehalt von Absatz 2 zu Lasten der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger.

² Auf schriftlichen und begründeten Antrag hin kann der SNF in den nachfolgenden Fällen Personalmehrkosten ausgleichen:

- a. Mehrkosten auf Löhnen von Doktorierenden, die durch die Erhöhung der Doktorandenansätze durch den SNF bedingt sind;
- b. Mehrkosten, die durch obligatorische Erhöhungen von Arbeitgebersozialabgaben entstanden sind.

³ Die Vergütung von Personalmehrkosten erfolgt nur, wenn die Mehrkosten nicht durch Minderausgaben oder durch Drittmittel gedeckt werden können. Die Vergütung erfolgt nach Erhalt und Kontrolle des finanziellen Schlussberichts. Fehlbeträge von weniger als CHF 50.-- werden nicht ausgeglichen.

6.5 Positivsaldo; Rückzahlung nicht verwendeter Beiträge

(Art. 37 Beitragsreglement)

¹ Werden die Beiträge des SNF im Rahmen der bewilligten Forschungsarbeiten nicht vollständig aufgebraucht, sind die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger zur Rückzahlung der entsprechenden Positivsaldi verpflichtet. Beträge unter CHF 50.-- müssen nicht zurückerstattet werden.

² Die Rückzahlung eines Positivsaldos wird auf das Fälligkeitsdatum des Schlussberichts fällig und ist dem SNF von den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern innert 30 Tagen unaufgefordert zu überweisen. Nachforderungen des SNF, die sich gestützt auf die Kontrolle und Genehmigung des finanziellen Schlussberichts ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

³ Der SNF kann Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern ausnahmsweise auf Gesuch hin den Übertrag eines Aktivsaldos auf einen andern Beitrag des SNF gestatten. Ein solcher Übertrag kann namentlich auf Exzellenzbeiträge der Projektförderung bewilligt werden.

6.6 Negativsaldo (Art. 37 Beitragsreglement)

Ein Negativsaldo bei Abschluss der geförderten Forschungsarbeiten geht zulasten der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger. Vorbehalten bleibt die Vergütung von Mehrkosten, deren Ausgleich in den Reglementen des SNF vorgesehen ist.

6.7 Kontaktpersonen des SNF

Die zuständigen Kontaktpersonen beim SNF für Fragen und Beratung der Beitragsverwendung und -verwaltung sind in Anhang 11 aufgeführt.

7. Beschäftigung von Mitarbeitenden

7.1 Beschäftigung von Mitarbeitenden (Art. 38 Beitragsreglement)

¹ Werden in den vom SNF geförderten Forschungsvorhaben Mitarbeitende ganz oder teilweise über Beiträge des SNF entlohnt, sind die nachfolgenden Vorschriften zwingend einzuhalten.

² Die Anstellungen der mit SNF-Mitteln entlohnten Mitarbeitenden, die Führung der entsprechenden Arbeitsverhältnisse sowie die Erfüllung sämtlicher Arbeitgeberpflichten liegen in der Verantwortung des jeweiligen Arbeitgebers. Dieser hat namentlich die Sozialversicherungsbeiträge mit den zuständigen Versicherungsträgern abzurechnen.

³ Die Einhaltung der Vorschriften der jeweiligen Forschungsinstitution, namentlich deren eigenen Beschränkungen von Anstellungsdauern, obliegt den Arbeitgebern.

7.2 Mitarbeitendenkategorien (Art. 38 Beitragsreglement)

¹ Es gelten folgende Mitarbeitendenkategorien:

- a. Doktorierende;
- b. Postdocs (promovierte Mitarbeitende);
- c. weitere Mitarbeitende; darunter fallen diplomierte Mitarbeitende, die keine Promotion anstreben; promovierte Mitarbeitende, die keine wissenschaftliche Qualifikationsstelle innehaben; technische Mitarbeitende; Hilfskräfte.

² Doktorierende sind Personen, die an vom SNF geförderten Forschungsarbeiten mitarbeiten, im Zusammenhang mit ihrer für die Forschungsarbeiten erbrachten wissenschaftlichen Leistung die Promotion anstreben und als Doktorierende immatrikuliert sind. Sie müssen im Rahmen ihrer Doktorarbeit in der Regel von einer oder einem für die geförderten Forschungsarbeiten Verantwortung tragenden Beitragsempfängerin oder Beitragsempfänger betreut werden.

³ Postdocs sind Personen, die nach dem Doktorat die Erlangung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit anstreben und in der Regel auf befristeten wissenschaftlichen Stellen arbeiten. Die Postdoc-Phase dient namentlich der Qualifikation für die eigenständige Entwicklung und Leitung von Forschungsvorhaben sowie der Qualifikation für wissenschaftliche Leitungsfunktionen.

⁴ Die Mitarbeitenden gemäss Absatz 1 Buchstabe c können nur mit Mitteln des SNF entlohnt werden, wenn sie spezifisch für das Forschungsvorhaben angestellt werden. Der SNF finanziert grundsätzlich keine permanenten Positionen. Für die Mitarbeitenden gemäss Absatz 1 Buchstabe c können keine Karrieremassnahmen beantragt werden.

⁵ Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren können nicht als Mitarbeitende in vom SNF bewilligten Forschungsvorhaben angestellt und entlohnt werden.

7.3 Anstellungsdauer; Verlängerung der Zeitfenster (Art. 38 Beitragsreglement)

¹ Die maximale durch den SNF finanzierte Anstellungsdauer beträgt:

- a. Für Doktorierende vier Jahre;
- b. Für Postdocs fünf Jahre.

² Massgebender Beginn für die Berechnung der Dauern nach Absatz 1 ist:

- a. Für Doktorierende das Datum der Immatrikulation;
- b. Für Postdocs das Datum der Disputation bzw. der offiziellen Annahme der Dissertation.

³ Auf Antrag kann der Beginn nach Absatz 2 um höchstens ein Jahr hinausgezögert werden, wenn namentlich folgende Gründe für die Verzögerung eintreten:

- a. Mutterschafts-, Vaterschafts-, Adoptions- oder Elternurlaub;
- b. Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall;
- c. Betreuungspflichten;
- d. Dienste für die Allgemeinheit, namentlich Militär- oder Zivildienst;
- e. Weiterbildung, namentlich Praktika, klinische Tätigkeit;
- f. Obligatorische Teilnahme an einer Doktoratsschule vor Beginn der Dissertation.

⁴ Treten während laufender Anstellung Verzögerungen infolge der Gründe nach Absatz 3 ein, so kann das Zeitfenster für die maximale Anstellungsdauer auf Antrag hin um höchstens ein Jahr verlängert werden.

⁵ Die Gründe für die Verzögerungen sind dem SNF darzulegen.

⁶ Die Ausweitung der Zeitfenster gemäss den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 haben keinen Einfluss auf die maximale Finanzierung gemäss Absatz 1, die bei vier bzw. fünf Jahren bleibt. Vorbehalten bleiben Finanzierungsverlängerungen infolge Lohnfortzahlungen bei Mutterschaft, Adoption, Krankheit, Unfall sowie Militär- und anderen Diensten.

⁷ Wird ein Projekt infolge der Verzögerungen nach den Absätzen 3 und 4 verlängert, so kann die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger ein neues Gesuch stellen, ohne dass die Verlängerungsphase bei Restriktionen des SNF betreffend mehrerer paralleler Förderungen angerechnet wird.

7.4 Minimaler Anstellungsgrad (Art. 38 Beitragsreglement)

¹ Für Doktorierende ist ein minimaler Anstellungsgrad von 60% (berechnet auf einem Vollpensum von 100%) zwingend.

² Für die übrigen Mitarbeitenden gelten keine Beschränkungen betreffend den Anstellungsgrad.

7.5 Lohnansätze

(Art. 38 Beitragsreglement)

¹ Für Doktorierende legt der SNF Lohnansätze fest. Sie sind für die gesamte Schweiz einheitlich (Anhang 12).

² Für die übrigen Mitarbeitenden legt der SNF Lohnbandbreiten sowie Richtlinien fest (Anhang 12).

³ Für die Entlohnung von Doktorierenden mit SNF-Mitteln gelten folgende Regeln:

- a. Der SNF spricht grundsätzlich ganze Doktorierendenansätze zu.
- b. Die Zusprechung von Teilansätzen ist ausnahmsweise möglich, wenn Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger nachweisen, dass der Gesamtlohn der Doktorierenden mindestens einem ganzen Doktorierendenansatz des SNF entspricht.
- c. In allen Fällen sind Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger oder ihre arbeitgebenden Institutionen berechtigt, den Doktorierenden die vom SNF bezahlten Doktorierendenansätze durch andere, nicht vom SNF stammende Mittel aufzustocken.

7.6 Mindestvorschriften für Doktorierende und Postdocs

(Art. 38 Beitragsreglement)

Für die Beschäftigung der durch den SNF entlohnten Doktorierenden und Postdocs sind folgende Mindestanforderungen einzuhalten:

- a. Doktorierende müssen mindestens 60% ihrer Arbeitszeit (berechnet auf einem Vollpensum von 100%) für die Erstellung der Dissertation einsetzen (Mindestbeschäftigungsgrad für diese „protected time“). Ist der Beschäftigungsgrad höher als die protected time von 60%, so dürfen Doktorierende zu höchstens 20% im Rahmen des die protected time übersteigenden und vom SNF finanzierten Beschäftigungsgrades für andere Aufgaben der Institution eingesetzt werden.
- b. Postdocs dürfen höchstens im Umfang von 20% (berechnet auf einem Vollpensum von 100%) für Aufgaben der Institution eingesetzt werden, die nicht direkt der wissenschaftlichen Qualifikation dienen, wenn sie durch den SNF entlohnt werden. Werden Postdocs gleichzeitig durch andere Mittel finanziert, so dürfen sie ebenfalls nur zu einem geringen Anteil des durch den SNF finanzierten Beschäftigungsgrades für Aufgaben der Institution eingesetzt werden.

7.7 Personalmutationen

(Art. 38 Beitragsreglement)

Anstellungen, Personalwechsel sowie Lohnanpassungen bedürfen der Zustimmung des SNF. Sie sind ihm vorgängig mit dem Formular "Mutationsmeldung" über mySNF mitzuteilen. Ausgenommen von der Meldepflicht sind Anstellungen mit einem Jahresbruttolohn unter CHF 5'000.--.

7.8 Arbeitsvertrag der Mitarbeitenden, Verpflichtungen der Beitragsempfänger/innen

(Art. 38 Beitragsreglement)

¹ Mit den Mitarbeitenden sind schriftliche Arbeitsverträge abzuschliessen. Diese richten sich nach den Richtlinien und Standards der jeweiligen arbeitgebenden Institution. Die Mindestanforderungen des Mustervertrags des SNF gemäss Anhang 13 dürfen nicht unterschritten werden.

² Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger haben dem SNF auf Aufforderung hin eine Kopie der Arbeitsverträge der Mitarbeitenden vorzulegen.

³ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind dafür verantwortlich, dass mit den eingegangenen Verpflichtungen Dauer, Höhe oder sonstige Bedingungen des Beitrags des SNF nicht überschritten wird. Der SNF haftet nicht für Verpflichtungen der Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger gegenüber Mitarbeitenden.

7.9 Sozialabgaben, Sozialleistungen und Zulagen

(Art. 38 Beitragsreglement)

¹ Der SNF entrichtet den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern für die über die Beiträge des SNF entlohnten Mitarbeitenden den Gegenwert der gesetzlich geschuldeten Arbeitgeberbeiträge nach AHVG/IVG/EOG, BVG, AVIG und UVG sowie allfälliger Familien- oder anderer ortsüblicher Zulagen in Form einer Pauschale. Die entsprechenden Ansätze sind in Anhang 12 festgelegt. Zulagen mit Lohncharakter (z.B. Ortszulagen) übernimmt der SNF nicht.

² Die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in den Lohnansätzen (Bruttolöhne) des SNF eingerechnet.

³ Im Rahmen der finanziellen Berichterstattung (vgl. Ziff. 9.2) sind die effektiv bezahlten Sozialabgaben abzurechnen. Der SNF ist berechtigt, dem Bundesamt für Sozialversicherung eine Kopie der finanziellen Berichte zur Überprüfung zuzustellen.

⁴ Mit Ausnahme von Verdiensterhöhungsbeiträgen können Einkaufssummen in Vorsorgeeinrichtungen und dergleichen nicht über die Beiträge des SNF gedeckt werden. Bei der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung respektiert der SNF die örtlich geltende Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgeber einerseits und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern andererseits.

7.10 Lohnfortzahlungen und Mehrkosten

(Art. 38 Beitragsreglement)

¹ Erfolgen bei Mutterschaft, Adoption, Krankheit, Unfall, Militärdienst oder anderen Diensten Lohnfortzahlungen des Arbeitgebers, so anerkennt der SNF die ortsüblichen Regeln und übernimmt allfällig daraus resultierende Mehrkosten für höchstens ein Jahr.

² Die entsprechenden Versicherungsleistungen sind jedoch dem Beitrag gutzuschreiben.

³ Die maximalen Finanzierungsdauern gemäss Ziff. 7.3 Abs. 1 werden um die Dauer der vom SNF anerkannten Lohnfortzahlungen erstreckt.

7.11 Mutterschafts- und Adoptionsurlaub

(Art. 38 Beitragsreglement)

¹ Bei Mutterschaft sowie bei der Aufnahme von Kleinkindern zur Pflege und Erziehung zwecks späterer Adoption anerkennt der SNF grundsätzlich die ortsüblichen Regeln bezüglich Urlaub und Lohnfortzahlung.

² Wo die ortsüblichen Regeln beim Adoptionsurlaub weniger als zwei Monate vorsehen, finanziert der SNF bei der Aufnahme von Kleinkindern zwei Monate Urlaub und Lohnfortzahlung. Der SNF übernimmt allfällig daraus resultierende Mehrkosten.

³ Ist für die Zeit des Mutterschafts- oder Adoptionsurlaubs die Anstellung einer Stellvertretung für die erfolgreiche Weiterführung der Forschungsarbeiten unbedingt erforderlich, kann der SNF auf

Antrag der Anstellung zustimmen und die entsprechenden Mehrkosten tragen. Für die Stellvertretung gelten die vorliegenden Bestimmungen sinngemäss.

7.12 Verlängerung Beitragsdauer (Art. 38 Beitragsreglement)

¹ Der SNF erhöht nötigenfalls auf Antrag der Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger die Dauer des Beitrags um die Dauer von Lohnfortzahlungen infolge Mutterschaft, Adoption, Krankheit, Unfall, Militärdienst oder anderen Diensten. Die Dauer kann maximal um ein Jahr verlängert werden (Ziff. 7.3 Abs. 4)

² Eine Verlängerung des Beitrags bei Krankheit, Unfall, Militärdienst oder anderen Diensten kann frühestens nach 2 Monaten ununterbrochener Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder des Dienstes beantragt werden.

8. Informationspflichten

8.1 Meldung veränderter Verhältnisse (Art. 39 Beitragsreglement)

Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger melden erhebliche Veränderungen in den für die Zusprache massgebenden Verhältnissen unverzüglich dem SNF und der beitragsverwaltenden Stelle.

8.2 Pflicht zur Beachtung von Informationen (Art. 39 Beitragsreglement)

¹ Der SNF kommuniziert allgemeine rechtsverbindliche Informationen für Gesuchstellende sowie Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger per E-Mail, in der Regel durch den elektronischen SNF-Newsletter. Ergänzend informiert der SNF schriftlich sowie über seine Webseite.

² Gesuchstellende, Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind verpflichtet, dem SNF eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen.

³ Nachteile, die sich durch Nichtbeachtung von Informationen ergeben, tragen die Adressatinnen bzw. Adressaten.

8.3 Lay-summaries und Keywords (Art. 40 Beitragsreglement)

¹ Die korrespondierenden Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger haben dem SNF eine für ein breites Publikum verständliche, schriftliche Zusammenfassung des geplanten Forschungsprojektes (Lay-summary) sowie thematische Keywords für die Aufschaltung auf der Webseite des SNF einzureichen.

² Die korrespondierenden Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger tragen die inhaltliche Verantwortung für das Lay-summary und die Keywords. Die Angaben müssen mit den Bedingungen des Zuspracheentscheids übereinstimmen und gemäss den Vorgaben des SNF abgefasst sein. Der SNF behält sich die redaktionelle Korrektur von eingereichten Lay-summaries und Keywords vor.

³ Das Lay-summary und die Keywords sind nach Erhalt der Zuspracheverfügung, spätestens aber im Zeitpunkt des Antrags auf Beitragsfreigabe, einzureichen.

⁴ Die Publikation in der Forschungsprojektdatenbank des SNF erfolgt nach der Freigabe des Beitrags.

⁵ Das Lay-summary und die Keywords können im Laufe der Forschungsarbeiten aktualisiert und ergänzt werden. Im Falle wesentlicher Änderungen ist die Anpassung obligatorisch.

⁶ Bei Abschluss der Forschungsarbeiten sind die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger verpflichtet, das Lay-summary mit den Forschungsergebnissen zu aktualisieren. Die Aktualisierung ist eine Voraussetzung für die Genehmigung des wissenschaftlichen Berichts.

8.4 Forschungsprojektdatenbank

(Art. 40 Beitragsreglement)

¹ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger melden dem SNF die verlangten Informationen und Daten für die öffentlich zugängliche Forschungsprojektdatenbank. Diese Angaben und Meldungen erfolgen im Rahmen der Gesuchseingabe und im Hinblick auf den Beginn der Forschungsarbeiten sowie während und nach Abschluss des Projekts bzw. des Programms. Die Meldungen erfolgen grösstenteils im Rahmen der wissenschaftlichen Berichterstattung (Ziff. 9.3) und umfassen namentlich:

- a. Name, akademischer Grad, Geschlecht, ORCID und Institution der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sowie der Mitarbeitenden und Projektpartner;
- b. Titel des Projekts/Programms;
- c. Disziplin(en) des Projekts;
- d. verbundene Projekte;
- e. Dauer des Beitrags;
- f. in der Regel die Höhe der gewährten Beiträge;
- g. Wissenschaftliche Zusammenfassung (Abstract);
- h. Publikationen;
- i. wissenschaftliche Veranstaltungen;
- j. Veranstaltungen zum Wissenstransfer;
- k. Informationen zur Kommunikation mit der Öffentlichkeit;
- l. Zusammenarbeit mit anderen Forschenden und Institutionen;
- m. Anwendungsorientierte Outputs;
- n. Auszeichnungen.

² Der SNF veröffentlicht die Angaben gemäss Absatz 1 auf der Projektdatenbank zusätzlich zu Lay-summaries und Keywords.

³ Erfährt das Projekt oder Programm wesentliche Änderungen, so werden die Einträge in der Forschungsprojektdatenbank angepasst. Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger melden die Änderungen von sich aus dem SNF.

⁴ Bei der Veröffentlichung personenbezogener Daten wahrt der SNF die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

9. Berichterstattungspflichten

9.1 Berichterstattung; Grundsätze

(Art. 41 Beitragsreglement)

¹ Dem SNF sind folgende Berichte einzureichen:

- a. finanzielle Berichte über die Verwendung der SNF-Beiträge und
- b. wissenschaftliche Berichte über die mit der geförderten Forschung erzielten Resultate, unter Angabe der wissenschaftlichen Output-Daten.

² Zwischen- und Schlussberichte müssen gemäss den für das jeweilige Förderungsinstrument geltenden Vorschriften erstellt und eingereicht werden.

³ Die Berichterstattungspflicht obliegt den korrespondierenden Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern.

⁴ Der SNF bestätigt den korrespondierenden Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern die Genehmigung der Berichte, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Andernfalls weist er sie zur Korrektur zurück.

⁵ Die Berichterstattungspflicht gegenüber dem SNF stellt in keinem Fall eine Gegenleistung im Sinne des Steuerrechts dar.

9.2 Finanzielle Berichte

(Art. 41 Beitragsreglement)

¹ In den finanziellen Zwischen- und Schlussberichten wird über die Verwendung der Beiträge Rechenschaft abgelegt.

² Die finanziellen Berichte werden durch die beitragsverwaltenden Stellen erstellt. Sie sind von den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern zu prüfen und dem SNF fristgerecht via mySNF einzureichen. Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger, die ihre Beiträge selber verwalten, erstellen die Berichte nach den vom SNF erlassenen Vorschriften.

³ Es müssen in jedem Fall über den gesamten Beitrag konsolidierte finanzielle Berichte eingereicht werden, namentlich auch dann, wenn Beteiligte und Mitarbeitende an verschiedenen Institutionen forschen bzw. beschäftigt sind.

⁴ Die finanziellen Berichte sind, sofern der SNF nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet, jährlich einzureichen.

9.3 Wissenschaftliche Berichte

(Art. 41 Beitragsreglement)

¹ In den wissenschaftlichen Zwischen- und Schlussberichten wird über die Erreichung von Forschungszielen sowie über die erzielten Forschungsergebnisse und Projektverläufe Rechenschaft abgelegt.

² In den wissenschaftlichen Berichten werden Daten erhoben, welche für den Leistungsausweis und für die Wirkungsprüfung wichtig sind. Die Berichte können als zusätzliche Grundlage für die Vergabe von weiteren Forschungsmitteln dienen.

³ Die Datenerhebung bei den wissenschaftlichen Berichten erfolgt nach den Vorgaben des jeweiligen Förderinstruments und beinhaltet in der Regel einen qualitativen und einen quantitativen (Output-Daten) Teil.

⁴ Die Pflicht zur Meldung von Output-Daten ist auch nach dem Schlussbericht zu erfüllen und endet drei Jahre nach dem Datum desselben. Im Fall eines bewilligten Fortsetzungsgesuchs ist dessen Schlussbericht massgebend.

⁵ Bei Vorliegen eines bewilligten Fortsetzungsgesuches entfällt der qualitative Teil des Schlussberichts. Es müssen nur die Output-Daten eingereicht werden.

9.4 Abgrenzung zu den Lay summaries

(Art. 41 Beitragsreglement)

Die Pflicht zur Einreichung von Lay summaries ist unabhängig von der Pflicht zur wissenschaftlichen Berichterstattung.

10. Kontrolle und Sanktionen

10.1 Kontrollverfahren

(Art. 42 Beitragsreglement)

Der SNF prüft die rechtmässige Beitragsverwendung regelmässig anhand der von den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern eingereichten wissenschaftlichen und finanziellen Berichte sowie aufgrund von Meldungen der beitragsverwaltenden Stellen, Dritter oder eigener Feststellungen im Einzelfall.

10.2 Sanktionen

(Art. 43 Beitragsreglement)

¹ Der SNF verhängt Sanktionen wegen:

- a. Verstössen gegen das Beitragsreglement oder gegen andere auf die Gesuchstellung oder den Beitrag anwendbare Bestimmungen;
- b. Verstössen gegen die wissenschaftliche Integrität und gegen die gute wissenschaftliche Praxis im Zusammenhang mit der Einwerbung oder Verwendung von Beiträgen des SNF.

² Das Verfahren betreffend die Verhängung von Sanktionen richtet sich nach:

- a. Ziff. 10.3 bis Ziff. 10.6 hiernach in Fällen von Absatz 1 Buchstabe a;
- b. dem Reglement über den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten von Gesuchstellenden sowie Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern in Fällen von Absatz 1 Buchstabe b.

³ Bei mutmasslichem wissenschaftlichem Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Verwendung von Beiträgen des SNF ist das Verfahren gemäss Absatz 1 Buchstabe b subsidiär zum Verfahren der Institution, an welcher das Fehlverhalten stattgefunden hat. Der SNF kann auf die Durchführung eines eigenen Verfahrens verzichten, wenn die betreffende Forschungsinstitution ein spezifisches Verfahren durchführt bzw. durchgeführt hat. Er kann jedoch in diesen Fällen unter Berücksichtigung der Feststellungen oder Untersuchungsergebnisse der zuständigen Institution ein Sanktionsverfahren gemäss Absatz 1 Buchstabe a durchführen und Sanktionen verhängen.

10.3 Einleitung Verfahren; rechtliches Gehör

(Art. 43 Beitragsreglement)

¹ Sanktionsverfahren können durch eigene Feststellungen des SNF oder durch Meldungen Dritter eingeleitet werden.

² Die verantwortliche Person wird vor der Verfügung einer Sanktion angehört.

10.4 Art und Umfang der Sanktion

(Art. 43 Beitragsreglement)

¹ Die verhängten Sanktionen müssen verhältnismässig sein und richten sich insbesondere nach der Schwere des Verstosses sowie gegebenenfalls nach dem Umfang des entstandenen Schadens.

² Für den Ausschluss von der weiteren Gesuchstellung gilt eine Höchstdauer von 5 Jahren.

10.5 Schutz der Meldepersonen, Selbstanzeige

(Art. 43 Beitragsreglement)

¹ Der SNF sichert Personen, die Missbräuche und Verstösse anderer melden, für die vom SNF durchzuführenden Verfahren das Recht auf Vertraulichkeit zu.

² Zeigt die betroffene Person einen Verstoss oder Missbrauch selber an, kann der SNF diesen Umstand bei der Bemessung der Sanktion berücksichtigen.

10.6 Meldungen an Dritte

(Art. 43 Beitragsreglement)

Der SNF ist berechtigt, die Forschungsinstitution bzw. den Arbeitgeber der von einer Sanktion betroffenen Person über die Sanktion zu informieren, wenn die Information im Einzelfall für die Empfängerin oder den Empfänger dieser Information zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich ist.

11. Rechte an Forschungsergebnissen, Verwertung, Veröffentlichung und Zugänglichmachung von Forschungsergebnissen

11.1 Rechte am geistigen Eigentum, Grundsatz

(Art. 44 Beitragsreglement)

¹ Der SNF beansprucht keine Rechte am geistigen Eigentum und im Zusammenhang mit der Verwertung von Forschungsergebnissen aus der von ihm geförderten Forschung.

² Eine Ausnahme bildet die allfällig im Rahmen von Forschungsprogrammen durchgeführte und vertraglich geregelte Auftragsforschung.

11.2 Gewerbliche Nutzung, Patente und Schutzrechte

(Art. 44 Beitragsreglement)

¹ Die gewerbliche Nutzung von Forschungsergebnissen bzw. die Anmeldung oder der Erwerb von Patenten und anderen Schutzrechten ist dem SNF durch die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger im Rahmen der Schlussberichterstattung zu melden.

² Sind die Voraussetzungen der Meldung nach Absatz 1 im Zeitpunkt der Schlussberichterstattung noch nicht gegeben, so sind die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger noch bis zum Ablauf einer Frist von drei Jahren, gerechnet ab dem Datum des Schlussberichts, verpflichtet, die Meldungen nach Absatz 1 vorzunehmen.

³ Die Meldung enthält den Namen des oder der Berechtigten, Titel, Nummer sowie Instanz der Hinterlegung der Schutz- bzw. Nutzungsrechte.

⁴ Die Kosten für die Anmeldung von Patenten und anderen Schutzrechten können vom SNF übernommen werden, namentlich im Rahmen der Nationalen Forschungsprogramme und der Nationalen Forschungsschwerpunkte.

⁵ Kosten für Patentrecherchen können übernommen werden, falls sie für das wissenschaftliche Forschungsinteresse zu Beginn des Forschungsprojekts relevant sind.

11.3 Rechte der Mitarbeitenden

(Art. 44 Beitragsreglement)

¹ Der SNF erwartet von den Beteiligten, dass bei der Regelung der Eigentumsrechte die Rechte der Projektmitarbeitenden angemessen berücksichtigt werden.

² Er begrüsst Regelungen der Forschungsinstitutionen und weiterer Beteiligter zum Schutz des geistigen Eigentums und der Förderung des Wissenstransfers.

11.4 Rechte an Material von bleibendem Wert

(Art. 45 Beitragsreglement)

¹ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger haben im wissenschaftlichen Schlussbericht Angaben zum Standort, geschätzten Zustandswert und zu den Eigentumsverhältnissen des Materials von bleibendem Wert zu machen, sofern der Beitrag des SNF an eine einzelne Anschaffung, namentlich an den Kauf von Geräten und Apparaten, mindestens CHF 50'000.-- betrug.

² Veräusserungen an Dritte sowie Verschiebungen an andere Forschungsorte sind dem SNF in jedem Fall schriftlich zu melden. Der SNF entscheidet im Einzelfall über eine Rückerstattung seines Beitrags unter Berücksichtigung der eingetretenen Abschreibung.

11.5 Grundsätze der Valorisierung

(Art. 46 und 47 Beitragsreglement)

¹ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger beachten bei den Valorisierungsmassnahmen die Qualitätsstandards des SNF.

² Öffentlichkeitsmassnahmen im Bereich von Themen, die für Gesellschaft und Politik von grundlegender Bedeutung sind, sind von den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern mit der dem Thema angemessenen Sorgfalt und Professionalität vorzubereiten und durchzuführen.

³ Ist bei Forschungsthemen absehbar, dass sie in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert werden (sensitive issues), sind die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger zu einer vorgängigen Absprache mit dem SNF verpflichtet.

⁴ Auf die Förderung durch den SNF ist unabhängig von der Form der Veröffentlichung hinzuweisen.

⁵ Im Bereich der Valorisierungsmassnahmen zum Stand und zu Ergebnissen aus NFP, NFS und weiteren Programmen sind zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Reglements die jeweiligen spezifischen Vorgaben einzuhalten.

11.6 Qualitätsstandards

(Art. 46 und 47 Beitragsreglement)

¹ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sorgen dafür, dass bei der Kommunikation über Forschungsprojekte und der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen folgende Grundsätze eingehalten werden:

- a. Beachtung ethischer Prinzipien und Regeln der wissenschaftlichen Integrität;
- b. Professionalität, Verhältnismässigkeit, Transparenz, Offenheit und Dialogbereitschaft;
- c. Abstützung der Kommunikation und Argumentation auf neue, konsolidierte Forschungserkenntnisse (nach Möglichkeit den Peer-Review-Standards entsprechend);
- d. Kommunikation in eigenem Namen und ohne dabei den SNF als Institution zu verpflichten;
- e. Beachtung der Rechte auf Mitautorschaft;
- f. Befolgung der auf der Webseite des SNF aufgeschalteten Richtlinien des SNF im Bereich der wissenschaftlichen Öffentlichkeitskommunikation.

² Der SNF ahndet Verstösse gegen die vorstehenden Regeln und Grundsätze gestützt auf Artikel 43 Beitragsreglement, namentlich in Fällen tendenziöser Propaganda, Manipulation, Dissimulation, Betrug oder Desinformation.

11.7 Branding von SNF Projekten und Programmen

(Art. 46 und 47 Beitragsreglement)

¹ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind verpflichtet, in sämtlichen wissenschaftlichen Publikationen sowie in der Öffentlichkeitsarbeit, namentlich in Medienmitteilungen, über Forschungsprojekte auf die Förderung durch den SNF hinzuweisen.

² Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger verwenden die Formel „gefördert durch den SNF“, sofern das Projekt mit einem Beitrag des SNF gefördert wird bzw. gefördert worden ist. Das Logo des SNF ist wenn möglich immer in Zusammenhang mit der Formel zu verwenden und soll bei Präsentationen, Postern, Tagungen, Informations-Broschüren, Papern, Büchern und weiteren Publikationsformen erscheinen.

³ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger verwenden obligatorisch die Formel „evaluiert durch den SNF“, falls das betreffende Projekt durch den SNF nur evaluiert worden ist. Die Verwendung des Logo des SNF ist in diesem Fall nicht erlaubt.

⁴ Im Bereich der Programme sind die jeweiligen spezifischen Branding-Vorgaben zu beachten.

11.8 Daten für die Sekundärforschung

(Art. 47 Beitragsreglement)

¹ Die Verpflichtung zum Einbringen von mit Beiträgen des SNF erhobenen Daten in anerkannte wissenschaftliche Datensammlungen wird durch den SNF in der Regel in der Zuspracheverfügung geregelt.

² Der SNF kann die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger auch im Lauf der Abwicklung oder nach Beendigung des Forschungsvorhabens dazu verpflichten, die erhobenen Daten für die Sekundärforschung zur Verfügung zu stellen.

11.9 Open Access (OA): Grundsätze

(Art. 47 Beitragsreglement)

¹ Der SNF unterstützt und fördert das Prinzip des offenen elektronischen Zugangs (Open Access) zu wissenschaftlichem Wissen auf nationaler und internationaler Ebene.

² Er ist Mitunterzeichner der „Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen“ von Oktober 2003⁹.

³ Der SNF verpflichtet die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger grundsätzlich, die mit der Förderung des SNF erzielten Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich zu machen.

⁴ Die Wahlfreiheit der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger hinsichtlich der Verlagspublikation wird durch die vorliegenden Bestimmungen nicht eingeschränkt.

11.10 OA-Verpflichtung (Art. 47 Beitragsreglement)

¹ Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind grundsätzlich zur Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse in Form von digitalen, auf dem Internet entgeltfrei zugänglichen Publikationen (Open-Access-Publikation) verpflichtet.

² Die Erfüllung der Verpflichtung ist dem SNF im Rahmen der Vorschriften und Vorgaben über die Berichterstattung (wissenschaftlicher Bericht) nachzuweisen.

³ Für Ausnahmen von der Open-Access-Verpflichtung gilt Ziff. 11.13.

11.11 OA: Form und Fristen (Art. 47 Beitragsreglement)

¹ Die Open-Access-Verpflichtung ist, ausser im Fall der Direktpublikation in einer Open-Access-Zeitschrift (vgl. Abs. 2), zusätzlich zur Verlagspublikation zu erfüllen.

² Open Access wird entweder durch das Einstellen der Publikation in disziplinspezifische oder institutionelle elektronische Archive (Repositorien; „green road“) und/oder direkt in renommierte, d.h. „peer-reviewed“ Open-Access-Zeitschriften („gold road“) erfüllt.

³ Institutionelle elektronische Archive gemäss Absatz 2 sind die öffentlich zugänglichen Repositorien von Hochschulen und anderen anerkannten Forschungsinstitutionen.

⁴ Die Open-Access-Publikation ist durch die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger gleichzeitig mit bzw. im frühest möglichen Zeitpunkt längstens jedoch 6 Monate nach der Verlagspublikation vorzunehmen.

⁵ Buchpublikationen sind nach Ablauf einer Sperrfrist von längstens 24 Monaten in einem disziplinspezifischen oder institutionellen Repositorium zugänglich zu machen.

11.12 OA: Verwertungsrechte (Art. 47 Beitragsreglement)

¹ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind verpflichtet, sich soweit möglich zwecks Sicherstellung von Open Access bzw. entgeltfreier, nicht kommerzieller Nutzung in Verlagsverträgen ein nicht ausschliessliches Verwertungsrecht zur elektronischen Publikation ihrer Forschungsergebnisse fest und dauerhaft vorzubehalten.

² Der Vorbehalt nach Absatz 1 hat in der Regel das Recht zur zeitgleichen bzw. zeitnahen unentgeltlichen Nutzung zu enthalten.

³ Kann die Regelung nach Absatz 2 aus rechtlichen Gründen nicht getroffen werden, so ist die Open-Access-Publikation unmittelbar nach Ablauf der geltenden Sperrfristen vorzunehmen.

⁹ <http://oa.mpg.de/openaccess-berlin/berlindeclaration.html>

⁴ Der Vorbehalt der Verwertungsrechte zur Sicherstellung von Open Access ist regelmässig vor Vertragsabschluss explizit zu verlangen.

11.13 OA: Ausnahmen (Art. 47 Beitragsreglement)

¹ Ist die Open-Access-Publikation gemäss den vorliegenden Vorschriften aus rechtlichen Gründen nicht möglich, so haben die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger den SNF im Rahmen der Berichterstattung auf Nachfrage zu informieren und zu dokumentieren.

² Ist die Open-Access-Publikation von digitalen Buchpublikationen, die vom SNF mitfinanziert wurden, nachweislich mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden (z.B. Bildrechte in den Kunstwissenschaften), kann der SNF auf Gesuch hin die Verpflichtung aufheben¹⁰.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Beitragsreglements, insbesondere bezüglich berechtigter Geheimhaltungsinteressen.

11.14 OA: Förderung durch den SNF (Art. 47 Beitragsreglement)

Auf die Förderung des Forschungsprojekts durch den SNF ist auch bei Open-Access-Veröffentlichungen obligatorisch hinzuweisen.

12. Weitere Bestimmungen

12.1 Haftungsausschluss

¹ Der SNF haftet in keinem Fall für Unfälle oder Krankheiten und deren Folgen oder für Schäden irgendwelcher Art, welche sich im Zusammenhang mit der Durchführung von durch seine Beiträge geförderten Forschungsarbeiten ergeben.

² Der SNF ist im Zusammenhang mit der von ihm geförderten Forschung in keinem Fall Sponsor oder Veranlasser im Rechtssinne und haftet namentlich im Bereich der Humanforschung in keinem Fall im Rahmen der diesbezüglichen Bestimmungen.

12.2 Versicherungen

¹ Der Abschluss von Haftpflichtversicherungen ist Sache der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger bzw. ihrer arbeitgebenden Institutionen. Versicherungskosten dürfen den Beiträgen des SNF nicht belastet werden.

² Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sorgen dafür, dass das mit den Beiträgen des SNF angeschaffte Material von bleibendem Wert in die Sachversicherungen der arbeitgebenden Institution eingeschlossen wird.

12.3 Mehrwertsteuer

Die Förderungsbeiträge des SNF sind Subventionen gemäss Artikel 18 Absatz 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer. Diese unterliegen nicht der Mehrwertsteuer. Werden Förderungsgelder an Projektpartnerinnen bzw. Projektpartner im Sinne des Beitragsreglements oder an

¹⁰ Geändert mit Beschluss des Forschungsrats vom 1. November 2016, in Kraft ab sofort.

weitere Beitragsempfängerinnen bzw. Beitragsempfänger weiter geleitet, empfiehlt der SNF, diese schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um Subventionen handelt.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Aufhebung und Integration bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden aufgehoben:

- a. das Allgemeine Ausführungsreglement zum Beitragsreglement vom 17.06.2008 mit allen Anhängen;
- b. das Reglement über die Information, die Valorisierung und die Rechte an Forschungsergebnissen vom 17.06.2008;

² Die Bestimmungen des Reglements für die Förderung von Postdoktorierenden auf SNF-Forschungsprojekten mit familiären Verpflichtungen - Entlastungsbeiträge Modell 120% vom 13.2.2013 und des Reglements über die Förderung der Mobilität von Doktorierenden in vom SNF unterstützten Forschungsprojekten vom 1.11.2011 werden in die Anhänge des vorliegenden Reglements integriert.

13.2 Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Reglement ist anwendbar auf Gesuchsverfahren, die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängig sind, soweit den Gesuchstellenden daraus keine Nachteile erwachsen. Die Gesuche werden gestützt auf die im Zeitpunkt der Eingabe gültigen Formulare evaluiert und entschieden.

² Dieses Reglement ist anwendbar auf die vor seinem Inkrafttreten eingegangenen Förderungsverhältnisse. Die den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern mit der Zusprache eingeräumten Rechte gelten jedoch auch dann fort, wenn sie im neuen Reglement keine Grundlage mehr finden.

³ Auf nach dem Inkrafttreten eingereichte Gesuche ist dieses Reglement anwendbar. Soweit bei der Gesuchseingabe in den Gesuchsformularen sowie weiteren Formularen auf *mySNF* einzelne Bestimmungen dieses Reglements nicht umgesetzt sind, erwachsen den Gesuchstellenden dadurch keine Nachteile und die Gesuche werden gestützt auf die im Zeitpunkt der Eingabe gültigen Formulare evaluiert.

⁴ Verschiedene Neuerungen, darunter namentlich die Selbstdeklaration der Gesuchstellenden, die Projektpartner als neuer Status, die Pflicht zur Meldung weiterer Drittmittel, werden für die nachfolgend aufgeführten Gesuchseingänge noch nicht implementiert sein. Die Vorgaben in *mySNF* stützen sich diesfalls auf die bisherigen Bestimmungen:

1. Skizzeneingänge zu den NFP 72 "Antimikrobielle Resistenz" (11.01.2016); NFP 74 Gesundheitsversorgung" (18.01.2016) ,NFP 75 "Big Data" (13.01.2016)
2. Advanced PostDoc.Mobility (01.02.2016)
3. Rückkehrstipendien Schweiz Advanced PostDoc.Mobility (01.02.2016)
4. Ambizione (12.02.2016)
5. Doc.Mobility (01.03.2016)
6. Early Postdoc.Mobility (01.03.2016)
7. NFP 69 Forschungsphase 2 (01.03.2016)
8. Doc.CH (10.03.2016)
9. Projektförderung (01.04.2016)

10. OAPEN-CH Pilotprojekt (13.04.2016)

11. SNF-Förderprofessuren Skizzen (02.05.2016)

12. REquip (15.05.2016)

⁵ Für die Anrechenbarkeit von Kosten gilt, dass sie in den Gesuchen erst geltend gemacht werden können, wenn in den Formularen von mySNF die Anrechenbarkeit gültig vorgesehen ist. Anrechenbare Kosten, die in den Zusprachen nicht berücksichtigt sind, weil sie in den zugrundeliegenden Gesuchen noch nicht in den Formularen geltend gemacht werden konnten, können den Beiträgen ab dem 1.1.2016 dennoch belastet werden, sofern damit der Beitrag insgesamt nicht überschritten wird. Der SNF vergütet solche Kosten jedoch nicht als Mehr- oder Zusatzkosten.

13.3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Anhang 1: Benutzungsordnung mySNF

(Ziff. 1.15 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement); Fassung vom 1.1.2016

mySNF ist die Web-Plattform des Schweizerischen Nationalfonds zur Interaktion zwischen Gesuchstellenden, Evaluierenden, Forschungsinstitutionen und der Geschäftsstelle des SNF. Der Zugriff auf die Website mySNF.ch und deren Benutzung sind an die nachstehenden Bestimmungen gebunden.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Benutzerkonto, Registrierung, Nutzungsvereinbarung
- 1.2 Login-Daten
- 1.3 Vertraulichkeit
- 1.4 mySNF Support
- 1.5 Technische Voraussetzungen
- 1.6 Haftung
- 1.7 Missbrauch
- 1.8 Rechtswirksamkeit
- 1.9 Gerichtsstand

2. Spezifische Bestimmungen für Gesuchstellende

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Benutzerkonto, Registrierung, Nutzungsvereinbarung

Benutzende im Sinn dieser Benutzungsordnung sind alle Personen, die über ein „normales“ oder ein „eingeschränktes“ Benutzerkonto in mySNF verfügen. Um ein **normales Benutzerkonto** verwenden zu können, muss der/die Benutzer/in die mySNF Nutzungsvereinbarung unterzeichnen und dem SNF retournieren. In diesem Fall gelten zusätzlich zu diesem Dokument die Bestimmungen der Nutzungsvereinbarung. Über ein **eingeschränktes Benutzerkonto** mit eingeschränkter Funktionalität verfügen alle Benutzenden, von welchen keine unterzeichnete Nutzungsvereinbarung physisch beim SNF vorliegt. Ein eingeschränktes Benutzerkonto kann jederzeit durch Einreichen einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung in ein normales Benutzerkonto umgewandelt werden.

Jedermann ist berechtigt, sich für ein mySNF Benutzerkonto als Gesuchsteller/in zu registrieren. Über die Vergabe von allen weiteren Rollen und Funktionen bestimmt der SNF.

Neue Benutzerkonten als Gesuchsteller/in können erst nach einer Prüfung durch den SNF genutzt werden. Diese Prüfung dauert in der Regel einen Arbeitstag, aber maximal 5 Arbeitstage. Die Benutzer/in wird per Email über die erfolgreiche Erstellung des Benutzerkontos informiert.

1.2 Login-Daten

Der Zugriff auf ein Benutzerkonto ist mit einem Benutzernamen und einem Passwort geschützt oder, im Falle von externen Experten/innen, mit einem zeitlich beschränkten Link möglich. In beiden Fällen sind die Benutzenden für die Aufbewahrung der Login-Daten verantwortlich. Sie tragen die alleinige Verantwortung für den Inhalt der Daten, die unter Verwendung Ihres Benutzerkontos via mySNF beim SNF eingereicht werden.

1.3 Vertraulichkeit

Alle Benutzenden, welche in mySNF Daten einsehen können, die nicht von ihnen persönlich stammen, sind verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln und sie nicht an unberechtigte Dritte weiterzugeben.

Der SNF kann, unter Einhaltung der für den Datenschutz erforderlichen Sicherheitsmassnahmen, Daten an Dritte im In- und Ausland weiterleiten, sofern er dies als für eine adäquate Evaluation notwendig erachtet.

1.4 mySNF Support

Der SNF wendet die gebotene Sorgfalt an, um die Verfügbarkeit von mySNF sicherzustellen. Betriebsunterbrüche werden in der Regel im Voraus und so rasch als möglich kommuniziert. Mindestens von 8.30-12.00 Uhr und von 13.30-17.00 Uhr an Arbeitstagen steht der mySNF Support für telefonische Anfragen oder Anfragen per E-Mail zur Verfügung.

1.5 Technische Voraussetzungen

Die übermittelten Dateien können ausschliesslich in vom SNF definierten Dateiformaten (PDF, JPG, GIF, PNG, AVI, MOV) und in einer vom SNF definierten Dateigrösse verarbeitet werden. Der SNF ist nicht verpflichtet, von diesen Bestimmungen abweichende Dateien zu verarbeiten. Wenn die Verarbeitung von übermittelten Dateien nicht möglich ist, wird dies dem/der Benutzer/in mitgeteilt.

1.6 Haftung

Der SNF wendet die gebotene Sorgfalt an, um die Website mySNF so sicher wie möglich zu gestalten, damit die Integrität und Vertraulichkeit der erfassten und eingereichten Daten erhalten bleibt. Trotzdem sind Datenmanipulationen und -verluste nicht völlig auszuschliessen. Der SNF schliesst, soweit gesetzlich zulässig, die Haftung für jeglichen Schaden aus, der durch die Benutzung der Website mySNF entstehen könnte.

1.7 Missbrauch

Benutzende, die das System in irgendeiner Form missbrauchen, können von der weiteren Benutzung von mySNF ausgeschlossen werden.

1.8 Rechtswirksamkeit

Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieser Benutzungsordnung der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Der SNF behält sich das Recht vor, die vorliegenden Bestimmungen ohne Ankündigung zu ändern. Es gilt jeweils die auf www.mysnf.ch publizierte Version.

1.9 Gerichtsstand

Auf allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung der Website mySNF.ch kommt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung. Der Gerichtsstand ist Bern.

2. Spezifische Bestimmungen für Gesuchstellende

- 1) Sämtliche Gesuche um Beiträge des SNF müssen via mySNF eingereicht werden. Der SNF behält sich vor, Papierdokumente nachzuverlangen.
- 2) Für die Gesuchstellung beim SNF müssen die Voraussetzungen gemäss Art. 10 ff. des Beitragsreglements des SNF, die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement sowie die persönlichen und formellen Voraussetzungen des jeweiligen Förderungsinstruments erfüllt sein.
- 3) Jedes Gesuch muss über das Benutzerkonto des/der korrespondierenden Gesuchsteller/in eingereicht werden. Er/Sie trägt die alleinige Verantwortung für die via mySNF übermittelten Daten. Tritt eine juristische Person als Gesuchstellerin auf, muss das Gesuch mit dem Benutzerkonto der Kontaktperson eingegeben werden.
- 4) Ein Gesuch gilt erst als eingereicht, wenn der/die Benutzer/in die Einreichung in mySNF explizit vornimmt. Vor der Einreichung eingegebene Daten werden während mindestens 5 Jahren zwischengespeichert und sind abruf- und bearbeitbar, werden vom SNF aber nicht behandelt.
- 5) Gesuchstellende, welche über ein eingeschränktes Benutzerkonto verfügen (vgl. Ziff. 1.1), müssen bei Einreichung eines Gesuchs die ihnen per Email zugestellte Gesuchsübersicht unterzeichnen und per Post an den SNF senden.
- 6) Jedes übermittelte Gesuch wird vom SNF einer formalen Prüfung unterzogen. Leidet das Gesuch an einem Mangel, der ohne Weiteres behoben werden kann, so setzt der SNF der gesuchstellenden Person per E-Mail eine Frist zur Behebung. Um Korrekturen innerhalb dieser Frist vornehmen zu können, muss der/die Gesuchsteller/in während zwei Wochen nach dem Eingabetermin des Förderungsinstruments per E-Mail erreichbar sein.

Anhang 2: Beiträge an wissenschaftliche Open-Access-E-Publikationen (Ziff. 2.16 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement); Fassung vom 1.1.2016

2.1 Grundsätze

¹ Der SNF gewährt Beiträge an Kosten und Gebühren für wissenschaftliche Open-Access-E-Publikationen gemäss den nachstehenden Bestimmungen. Er unterscheidet:

- a. Beiträge an Publikationen von Forschungsergebnissen aus vom SNF geförderten Forschungsvorhaben in **Open-Access-Zeitschriften** in der Form von anrechenbaren Kosten eines vom SNF zugesprochenen Beitrags; und
- b. Beiträge an **digitale Buchpublikationen** sowohl in der Form von anrechenbaren Kosten eines vom SNF zugesprochenen Beitrags wie auch als unabhängige Publikationsbeiträge für Publikationen, die nicht im Rahmen eines vom SNF geförderten Forschungsvorhabens entstanden sind.

² Bei digitalen Buchpublikationen unterscheidet der SNF:

- a. Anrechenbare Kosten für digitale Buchpublikationen, die im Rahmen eines vom SNF geförderten Forschungsvorhabens entstanden sind; diese Kosten sind im Gesuch um Förderung des entsprechenden Forschungsvorhabens unter dem Titel der anrechenbaren Kosten zu beantragen;
- b. Publikationsbeiträge an digitale Buchpublikationen, die nicht im Rahmen eines vom SNF geförderten Forschungsvorhabens entstanden sind (unabhängige Publikationsbeiträge); diese Beiträge sind mit einem separaten Gesuch beim SNF zu beantragen.

³ Wer Publikationsbeiträge im Rahmen eines vom SNF geförderten Forschungsvorhabens geltend machen kann, darf keine unabhängigen Publikationsbeiträge für Buchpublikationen aus diesem Forschungsvorhaben beantragen.

⁴ Beiträge nach Abs. 1 Bst. a können nur im Rahmen eines vom SNF geförderten Forschungsvorhabens gewährt werden.

2.2 Anrechenbare Kosten für Publikationen in Open Access Zeitschriften

¹ Kosten für die Publikation in reinen Open Access (OA) Zeitschriften von wissenschaftlich anerkanntem Niveau („gold road“; vgl. Ziff. 11.11 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement) sind im Rahmen des jeweiligen Beitrags des SNF anrechenbar und können diesem mit maximal CH 3'000.- pro OA-Publikation belastet werden.

² Die Open-Access-Publikation über die „green road“ (vgl. Ziff. 11.11 Absatz 2 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement) bildet keine Grundlage für anrechenbare Kosten in Forschungsgesuchen. Davon ausgenommen sind digitale Buchpublikationen.

³ Die OA-Kosten dürfen dem jeweiligen Konto nur belastet werden, wenn die Publikation in einem Zusammenhang mit dem SNF-Beitrag oder dem Vorgängergesuch im Falle von Beitragsverlängerungen steht.

⁴ Freischaltungsgebühren bei Abonnements mit teilweise begrenztem elektronischen Zugang (Hybrid-Zeitschriften) gehören nicht zu den anrechenbaren Kosten und dürfen in keinem Fall einem SNF-Beitrag belastet werden.

2.3 Kosten für digitale Buchpublikationen

¹ Der SNF gewährt Beiträge an digitale Buchpublikationen sowohl in der Form von anrechenbaren Kosten eines vom SNF zugesprochenen Beitrags wie auch als unabhängige Publikationsbeiträge für Publikationen, die nicht im Rahmen eines vom SNF geförderten Forschungsvorhabens entstanden sind.

² Die nachstehenden Bestimmungen zur Höhe der Beiträge und zu den Bedingungen der Kostenübernahme gelten für beide Formen der Beitragsgewährung. In der Geltendmachung der Beiträge unterscheiden sich die beiden Formen (vgl. Ziff. 2.1 Abs. 2).

³ Als digitale Buchpublikationen gelten auch digitale Versionen gedruckter Bücher.

⁴ Der SNF gewährt Publikationsbeiträge an die digitale Buchpublikation, unter der Voraussetzung, dass die Publikation nach Ablauf einer Sperrfrist von längstens 24 Monaten in einem disziplinspezifischen oder institutionellen Repositorium entgeltfrei zugänglich ist (Open-Access-Verpflichtung).

⁵ Der SNF gewährt Beiträge an die Kosten einer digitalen Publikation von:

- a. Monographien;
- b. Dissertationen und Habilitationen;
- c. Editionen;
- d. Sammelbänden;
- e. NFP-Schlussberichten.

An Publikationen gemäss Buchstabe c und e gewährt der SNF keine unabhängigen Publikationsbeiträge. An Publikationen gemäss Buchstaben d gewährt der SNF ausschliesslich unabhängige Publikationsbeiträge.

⁶ Ausgeschlossen sind Beiträge an Tagungsbände, Festschriften, Neuauflagen ohne zusätzliche wissenschaftliche Ergebnisse, Übersetzungen, bibliophile Ausgaben.

2.4 Geltendmachung von Publikationsbeiträgen im Rahmen eines SNF-Beitrags

¹ Publikationskosten im Rahmen eines SNF-Beitrags sind bei Einreichung des Gesuchs unter dem Titel der anrechenbaren Kosten geltend zu machen.

² Publikationskosten dürfen dem jeweiligen Beitragskonto erst belastet werden, nachdem dem SNF eine Verlagskalkulation und die Verlagsvereinbarung betr. Open Access eingereicht und diese vom SNF bewilligt wurden.

³ Für die am 30. Juni 2014 hängigen Gesuche oder verfügbaren Beiträge des SNF können die Gesuchstellenden bzw. Beitragsempfänger/innen beim SNF einen Beitrag an die digitale Buchpublikation nachträglich, längstens aber bis Ende 2017 beantragen. Der Antrag ist in Form eines Gesuchs um einen unabhängigen Publikationsbeitrag zu stellen.

2.5 Gesuchseinreichung für unabhängige Publikationsbeiträge

¹ Gesuche um unabhängige Publikationsbeiträge gemäss Ziff. 2.1 Abs. 2 Bst. b sind dem SNF via mySNF einzugeben. Gesuche können jederzeit eingereicht werden.

² Die Gesuche müssen dem SNF vor der Veröffentlichung des betreffenden Werks unterbreitet werden.

³ Der SNF tritt auf Gesuche um Publikationsbeiträge nur ein, wenn ihm die vollständige, definitive Publikationsvorlage unterbreitet wird. Die Veröffentlichung des betreffenden Werks darf erst nach Vorliegen des Zuspracheentscheides erfolgen. Andernfalls fällt der SNF einen Nichteintretensentscheid.

⁴ Zur Einreichung von Publikationsgesuchen sind die Verfasserin oder der Verfasser des wissenschaftlichen Werks berechtigt. In Ausnahmefällen, namentlich im Fall einer Mehrheit von Verfasserinnen und Verfassern, kann auch die Herausgeberin oder der Herausgeber ein Gesuch stellen. In beiden Fällen müssen die Gesuchstellenden die allgemeinen Voraussetzungen für die Gesuchstellung beim SNF gemäss Artikel 10 Beitragsreglement erfüllen.

⁵ Für Publikationsbeiträge an Dissertationen und Habilitationen gelten im Hinblick auf die persönlichen Voraussetzungen (Art. 10 Beitragsreglement) folgende Bestimmungen: Während dem Verfassen des Werkes oder zum Zeitpunkt der Antragsstellung muss eine institutionelle Anbindung an eine schweizerische Hochschule bestehen.

⁶ Beiträge an die Publikation von Dissertationen und Habilitationen setzen voraus, dass die Qualifikationsschrift mit einer der beiden höchsten Qualifikationsstufen der Hochschule bewertet wurde.

2.6 Gesuchsbehandlung

Der SNF holt im Rahmen der wissenschaftlichen Begutachtung der zu publizierenden Werke die schriftlichen Gutachten von externen Expertinnen und Experten ein. In Ausnahmefällen, namentlich für kleinere Beiträge, kann davon abgesehen werden.

2.7 Art und Höhe der Beiträge

¹ Der SNF gewährt Beiträge für digitale Buchpublikationen gemäss den nachfolgenden Ansätzen:

- a. Maximalbeitrag von CHF 12'000.- für eine einfach ausgestattete digitale Buchpublikation;
- b. Maximalbeitrag von CHF 22'000.- für eine aufwändig ausgestattete digitale Buchpublikation (enriched E-Book);
- c. Pauschalbeitrag von CHF 8'000.- an Dissertationen oder Habilitationen.

² Die Maximalbeiträge gemäss Abs. 1 Bst. a und b können erhöht werden, wenn höhere Anforderungen an die Herstellung der digitalen Buchpublikation erfüllt werden müssen, namentlich für Editionen und infolge teurer Bildrechte.

³ Der Pauschalbeitrag gemäss Abs. 1 Bst. c kann erhöht werden, wenn dem SNF eine Verlagskalkulation eingereicht und die anfallenden Mehrkosten entsprechend ausgewiesen werden.

2.8 Verwendung und Berechnung der Beiträge

¹ Die Beiträge des SNF müssen für die Herstellungskosten der digitalen Buchpublikation verwendet werden. Unter diese Kosten fallen: Satz, Layout, Bildrechte, Bildbearbeitung, Lektorat/Korrektorat und Digitalisierung.

² Die Beitragsverwendung für Druck und Papier, Autorenhonorare oder Verlagsinfrastrukturkosten ist ausgeschlossen.

³ Der SNF gilt die verlegerischen Leistungen mit maximal CHF 5'000.- ab. Mit einer solchen Abgeltung dürfen die Ansätze gemäss Ziff. 2.7 nicht überschritten werden.

⁴ Die Gesuchstellenden (bei unabhängigen Publikationsbeiträgen) bzw. die Beitragsempfänger/innen (bei Publikationsbeiträgen im Rahmen von SNF-Beiträgen) müssen dem SNF eine Verlagskalkulation nach dessen Vorgaben (Formular) elektronisch einreichen. Der SNF prüft die Kostenaufstellungen auf ihre Angemessenheit und kann Kürzungen vornehmen. Übersteigen die voraussichtlichen Kosten die Maximalbeiträge nach Ziff. 2.7, so wird der Beitrag des SNF jedenfalls auf den anwendbaren Maximalbetrag begrenzt.

⁵ Bei Dissertationen und Habilitationen muss keine Kostenaufstellung gemäss Abs. 4 eingereicht werden. Die Verlagsvereinbarung gemäss Ziff. 2.9 Abs. 2 ist jedoch notwendig.

2.9 Regelungen mit den Verlagen, Verpflichtung zu Open Access

¹ Publikationsbeiträge des SNF setzen voraus, dass die digitale Buchpublikation nach Ablauf einer Sperrfrist von längstens 24 Monaten in einem disziplinspezifischen oder institutionellen Repository entgeltfrei zugänglich ist (Open-Access-Verpflichtung).

² Gesuchstellende oder Beitragsempfänger/innen müssen dem SNF eine rechtsgültig unterzeichnete Vereinbarung mit den Verlagen betr. Open Access vorlegen. Soweit möglich ist zwecks Sicherstellung von Open Access bzw. entgeltfreier nicht kommerzieller Nutzung in Verlagsverträgen ein nicht ausschliessliches Verwertungsrecht für die elektronische Publikation fest und dauerhaft vorzubehalten.

³ Die Verlage sichern den Gesuchstellenden im Rahmen des Verlagsvertrags verbindlich zu, die verlegerischen Leistungen sowie die Arbeiten zur Herstellung einer digitalen Buchpublikation zu erbringen, wenn diese vom SNF abgegolten werden.

⁴ Der Vertrag zwischen den Gesuchstellenden und dem Verlag muss die Verpflichtung des Verlags enthalten, die Unterstützung des SNF in der digitalen Buchpublikation zu vermerken.

⁵ Ist eine Open-Access-Publikation gemäss den vorliegenden Vorschriften nachweislich mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden (z.B. Bildrechte in den Kunstwissenschaften), kann der SNF auf Gesuch hin die Verpflichtung aufheben.¹¹

2.10 Qualitätssicherung

¹ Der SNF lässt Gesuche um unabhängige Publikationsbeiträge in der Regel extern begutachten. Massgebend für eine Förderung ist die wissenschaftliche Qualität und Bedeutsamkeit der Publikation.

² Bei der Publikation von Sammelbänden ist erforderlich, dass eine Qualitätsprüfung nach anerkanntem Peer Review-Verfahren für die einzelnen Beiträge durchgeführt und bestanden worden ist.

³ Dissertationen und Habilitationen werden nicht extern begutachtet. Es gilt Ziff. 2.5 Abs. 6 dieses Anhangs.

2.11 Genehmigung und Auszahlung des Beitrags

¹ Der SNF bewilligt Publikationsbeiträge auf der Grundlage der eingereichten Kalkulation der Herstellungskosten, der Verlagsvereinbarung (inkl. Open Access-Verpflichtung) sowie gegebenenfalls des Ergebnisses der wissenschaftlichen Begutachtung.

¹¹ Geändert mit Beschluss des Forschungsrats vom 1. November 2016, in Kraft ab sofort.

² Die im Rahmen eines SNF-Beitrags bewilligten Publikationsbeiträge werden durch die beitragsverwaltenden Stellen verwaltet. Sie zahlen die Beiträge gemäss den verfügbaren Bedingungen an die Verlage aus.

³ Ein unabhängiger Publikationsbeitrag wird den Beitragsempfänger/innen ausbezahlt. Sie zahlen die Beiträge gemäss den verfügbaren Bedingungen an die Verlage aus.

⁴ Der Entscheid über Gesuche für einen unabhängigen Publikationsbeitrag wird mit Verfügung eröffnet. Vor der Entscheideröffnung darf mit der Veröffentlichung nicht begonnen werden.

⁵ Die Bewilligung der Verwendung von Publikationsbeiträgen im Rahmen von vom SNF geförderten Forschungsvorhaben erfolgt erst, nachdem dem SNF vor Beitragsende die Verlagskalkulation und die Verlagsvereinbarung betr. Open Access elektronisch eingereicht wurden und diese vom SNF positiv geprüft wurden. Der SNF prüft die Kostenaufstellungen auf ihre Angemessenheit und kann Kürzungen vornehmen.

2.12 Nachweise an den SNF

Die Beitragsempfänger/innen sind verpflichtet, nach Ablauf der Sperrfrist die URL der OA-Publikation bei den Outputdaten zu erfassen.

Anhang 3: Tagungsbeiträge¹²

(Ziff. 2.17 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement)

¹² Aufgehoben mit Beschluss des Nationalen Forschungsrats vom 14. Februar 2017, in Kraft seit 1. April 2017.

Anhang 4: Entlastungsbeiträge Modell 120%

(Ziff. 2.18 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement); Fassung vom 1.1.2016

I. Allgemeine Bestimmungen

4.1 Grundsatz

¹ Für Postdocs, die in vom SNF unterstützten Forschungsvorhaben zu mindestens 80% über SNF-Mittel angestellt sind, sind zeitlich befristete Entlastungsbeiträge, um Karriere und Familie besser in Einklang bringen zu können (nachfolgend „Entlastungsbeitrag 120%“), gemäss den nachstehenden Bestimmungen anrechenbar.

² Der Entlastungsbeitrag 120% ermöglicht den Postdocs grössere Flexibilität in ihrer Karriereausgestaltung. Er unterstützt die Vereinbarkeit einer akademischen Karriere mit familiären Verpflichtungen, indem eine Teilzeitanstellung ermöglicht oder erweitert wird, und/oder Kinderbetreuungskosten übernommen werden, so dass möglichst keine oder nur eine geringe Verlangsamung der Forschungsarbeit in Kauf genommen werden muss.

4.2 Funktionsweise des 120% Entlastungsbeitrags

¹ Der Entlastungsbeitrag 120% ist für Postdocs mit Kinderbetreuungspflichten vorgesehen, die eine akademische Karriere anstreben.

² Der Entlastungsbeitrag 120% ermöglicht eine Reduktion des Arbeitspensums von einer 80%-100%-Stelle auf ein Mindestpensum von 60% oder er trägt zur Deckung der externen Kinderbetreuungskosten bei.

³ Ist eine Reduktion des Arbeitspensums vorgesehen, können die frei werdenden Stellenprozente um maximal 20% aufgestockt werden, so dass eine weitere Person (techn. Assistenz/LaborantIn/wiss. Assistenz, nachstehend Supportperson) zu höchstens 60% auf dem SNF-Forschungsvorhabens angestellt werden kann.

⁴ Bei der Anstellung der Supportperson gelten die Vorschriften des SNF über die Beschäftigung von Mitarbeitenden.

⁵ Ist keine Reduktion des Arbeitspensums vorgesehen, können Kinderbetreuungskosten finanziert werden. Die Kosten dieser Massnahme sind auf 20% des Bruttosalärs des bzw. der Postdoc/s begrenzt.

⁶ Die beiden Massnahmen „Reduktion des Arbeitspensums mit Anstellung einer Supportperson“ sowie „Kinderbetreuung ohne Reduktion des Arbeitspensums“ können kombiniert werden.

II. Formelle Voraussetzungen

4.3 Persönliche Voraussetzungen

Ein Entlastungsbeitrag 120% kann Postdocs und Ambizione-Beitragsempfängerinnen und -empfänger, die folgende Voraussetzungen erfüllen, gewährt werden:

- a. Sie sind in einem vom SNF unterstützten Forschungsvorhaben an einer Schweizer Institution zu mindestens 80% angestellt und streben eine akademische Laufbahn an. Das Potenzial für

eine akademische Laufbahn ist vom verantwortlichen Beitragsempfänger / von der verantwortlichen Beitragsempfängerin bzw. von der vorgesetzten Stelle der Ambizione-Beitragsempfängerin oder des Ambizione-Beitragsempfängers zu bestätigen.

- b. Sie belegen, dass sie den Hauptanteil der Betreuung ihrer Kinder leisten, die noch nicht der obligatorischen Schulpflicht (inkl. Kindergarten) unterstellt sind.
- c. Sie erklären, dass sie im Falle einer Reduktion des Arbeitspensums beabsichtigen, nach Ablauf der Entlastungsmassnahme wieder mindestens zu 80% zu arbeiten.

4.4 Sachliche Voraussetzungen

¹ Der Entlastungsbeitrag 120% muss während der Laufzeit des vom SNF unterstützten Forschungsvorhabens bezogen werden.

² Das Gesuch um einen Entlastungsbeitrag 120% ist in elektronischer Form und nach den vorgegebenen Dateiformaten einzureichen und hat alle obligatorischen Angaben und Beilagen zu enthalten. Zu den obligatorischen Beilagen zählen namentlich:

- a. Nachweis der Kinderbetreuung (inkl. Kurzbeschreibung der Situation);
- b. Details der beantragten Massnahmen: Umfang und Dauer der Reduktion des Arbeitspensums und Begründung des Nutzens der vorgeschlagenen Supportperson (Pflichtenheft) bzw. Beschreibung der Kinderbetreuungsmassnahme nach Ziff. 4.2, Absatz 5;
- c. Karriereplan und CV;
- d. Detailliertes Budget für die Verwendung des Entlastungsbeitrags 120%;
- e. Unterstützungsschreiben der verantwortlichen Beitragsempfängerin oder des verantwortlichen Beitragsempfängers des SNF-Forschungsvorhabens bzw. der vorgesetzten Stelle der Ambizione-Beitragsempfängerin oder des Ambizione-Beitragsempfängers und Bestätigung, dass die Supportperson für die beantragte Entlastung eingesetzt wird.

4.5 Einreichemodalitäten und Fristen

¹ Die Gesuche sind vom Postdoc bzw. von der Ambizione Beitragsempfängerin oder dem Ambizione-Beitragsempfänger selber zu verfassen. Einzureichen sind die Gesuche anschliessend durch die verantwortliche Beitragsempfängerin oder den verantwortlichen Beitragsempfänger des vom SNF unterstützten Forschungsvorhabens. Die Ambizione-Beitragsempfängerinnen oder Ambizione-Beitragsempfänger reichen ihr Gesuch um einen Entlastungsbeitrag selber ein.

² Die Gesuche sind via elektronische Web-Plattform mySNF einzureichen.

³ Die Gesuche sind spätestens zwei Monate vor Beginn der geplanten Massnahme einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit der Gesuchseingabe gilt Ziff. 1.15 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement.

⁴ Gesuche um Ausrichtung eines Entlastungsbeitrags 120% können jederzeit im Rahmen eines laufenden, vom SNF unterstützten Forschungsvorhabens eingereicht werden. Gesuche können frühestens an dem Tag eingereicht werden, an dem die/der Postdoc als Mitarbeitende oder Mitarbeitender im vom SNF unterstützten Forschungsvorhaben dem SNF gemeldet wurde, bzw. an dem der Ambizione-Beitrag beginnt, spätestens jedoch vier Monate vor seinem Ablauf.

⁵ Der Entlastungsbeitrag 120% wird nicht rückwirkend ausbezahlt.

III. Das Gesuchsverfahren

4.6 Ablauf

¹ Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums behandelt.

² Der SNF stellt für die Entlastungsbeiträge 120% jedes Jahr ein begrenztes Budget zur Verfügung. Es werden nur so lange Entlastungsbeiträge zugesprochen wie Mittel vorhanden sind.

4.7 Nichteintreten

Auf Gesuche, die die Voraussetzungen nach den Ziff. 4.3 bis 4.5 sowie die übrigen Bestimmungen des SNF zur Beitragsberechtigung nicht erfüllen, tritt der SNF nicht ein.

4.8 Beurteilungskriterien

¹ Sofern die Gesuche die formellen Voraussetzungen erfüllen, werden sie materiell geprüft.

² Folgende Beurteilungskriterien kommen zur Anwendung:

- a. Inhaltliche Verifizierung des durch die verantwortliche Beitragsempfängerin oder den verantwortlichen Beitragsempfänger bestätigten akademischen Potenzials;
- b. Zweckmässigkeit der vorgeschlagenen Entlastungsmassnahme.

IV. Anrechenbare Kosten

4.9 Kosten

¹ Der SNF übernimmt folgende Kosten im Umfang von höchstens 20% des auf einen Beschäftigungsgrad von 100% umgerechneten Bruttosalariums der Postdocs:

- a. Die Kosten für das Salär der Supportperson zum Ansatz des SNF, unter Anrechnung der durch die Reduktion freiwerdenden Mittel und/oder
- b. die Kosten für die Kinderbetreuung bis zu einem Betrag von höchstens CHF 1000.-/Kind und Monat nach der SNF-Skala.

² Der SNF übernimmt Entlastungsbeiträge 120% längstens für die Laufzeit des bewilligten SNF-Forschungsvorhabens bzw. des bewilligten Ambizione-Beitrags.

³ Forschungskosten können im Rahmen eines Entlastungsbeitrags 120% nicht geltend gemacht werden.

⁴ Allfällige Beiträge an die Kinderbetreuungskosten durch den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin eines Elternteils werden vom Beitrag des SNF an die Kosten für die Kinderbetreuung in Abzug gebracht.

⁵ Vorbehalten bleibt die Kürzung der Dauer und des Budgets, namentlich wenn die Ansätze des SNF nicht eingehalten werden oder die Entlastungsmassnahme nur teilweise zweckmässig ist.

V. Rechte und Pflichten der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger

4.10 Freigabe der Beiträge

Die Auszahlung der zugesprochenen Beiträge erfolgt auf Antrag der verantwortlichen Beitragsempfängerin oder des verantwortlichen Beitragsempfängers des vom SNF unterstützten Forschungsvorhabens bzw. durch die Ambizione-Beitragsempfängerin oder den Ambizione-Beitragsempfänger selbst und richtet sich nach Artikel 33 des Beitragsreglements.

4.11 Berichterstattung

¹ Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen des regulären wissenschaftlichen Berichts über das vom SNF geförderte Forschungsvorhaben bzw. des Ambizione-Beitrags. Es muss kein separater wissenschaftlicher Bericht eingereicht werden.

² Die finanzielle Abrechnung erfolgt im Rahmen des regulären finanziellen Berichts. Die Kosten der Entlastungsmassnahme sind explizit aufzuführen.

³ Nichtbeanspruchte Mittel können nicht für andere Zwecke des Forschungsvorhabens benutzt werden und müssen dem SNF rückerstattet werden.

⁴ Für sämtliche Kosten sind Belege einzureichen.

VI. Schlussbestimmungen

4.12 Weitere Bestimmungen

Soweit dieser Anhang keine besonderen Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen des Beitragsreglements sowie des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement zur Anwendung.

Anhang 5: Mobilitätsbeiträge für Doktorierende in vom SNF unterstützten Forschungsvorhaben

(Ziff. 2.19 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement); Fassung vom 1.1.2016

I. Allgemeine Bestimmungen

5.1 Grundsatz

¹ Für Doktorierende, die in vom SNF unterstützten Forschungsvorhaben angestellt sind, sind die Kosten eines Auslandsaufenthalts im Rahmen ihres Doktorats (nachfolgend „Mobilitätsbeiträge“) gemäss den nachstehenden Bestimmungen anrechenbar.

² Die Mobilitätsbeiträge ermöglichen den Doktorierenden mehr Flexibilität in ihrer Karriereausgestaltung. Der SNF sieht die Mobilität als essentielles Element für eine akademische Karriere an.

5.2 Dauer und Ort des Aufenthaltes

¹ Der Mobilitätsbeitrag wird für sechs bis zwölf Monate gewährt. Die vom SNF finanzierte maximale Doktoratsdauer (Ziff. 7.3 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement) von vier Jahren kann durch den Auslandsaufenthalt nicht verlängert werden.

² Die Auslandsaufenthalte müssen an Forschungsinstitutionen im Ausland durchgeführt werden, die für die Doktorarbeit und für die Forscherkarriere einen Mehrwert bieten.

³ Zudem sollen die Auslandsaufenthalte den Zielen des zugrunde liegenden Forschungsvorhabens dienen.

II. Formelle Voraussetzungen

5.3 Persönliche Voraussetzungen

Zur Gesuchstellung für Mobilitätsbeiträge sind Doktorierende berechtigt, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind im Rahmen eines vom SNF unterstützten Forschungsvorhabens angestellt, streben im Zusammenhang mit ihrer für die Forschungsarbeiten erbrachten wissenschaftlichen Leistungen die Promotion an und sind als Doktorierende immatrikuliert.
- b. Sie legen eine Bestätigung der verantwortlichen Betreuungsperson und, falls nicht identisch, der Leiterin oder des Leiters des vom SNF unterstützten Forschungsvorhabens vor, dass diese oder dieser das Vorhaben aus wissenschaftlicher Sicht unterstützt und die weitere Anstellung im vom SNF unterstützten Forschungsvorhaben während des Auslandsaufenthaltes garantiert.
- c. Sie legen eine Bestätigung vor, in der das Gastinstitut die notwendige fachliche Begleitung und den Zugang zur Infrastruktur zusichert.

5.4 Sachliche Voraussetzungen

¹ Der Auslandsaufenthalt muss im zeitlichen Rahmen des vom SNF unterstützten Forschungsvorhabens stattfinden.

² Das Gesuch um einen Mobilitätsbeitrag muss in elektronischer Form und nach den vorgegebenen Dateiformaten eingereicht werden und alle obligatorischen Angaben und Beilagen enthalten.

Zu den obligatorischen Beilagen zählen namentlich:

- a. Wissenschaftlicher Forschungsplan für den Auslandsaufenthalt mit Angaben zur Bedeutung der geplanten Arbeiten für die Doktorarbeit und für das Forschungsvorhaben;
- b. Detailliertes Budget für die anfallenden Zusatzkosten;
- c. Bestätigungen der verantwortlichen Betreuungsperson und gegebenenfalls der Leiterin oder des Leiters des Forschungsvorhabens sowie des Gastinstituts gemäss Ziff. 5.3 Bst. b und c.

5.5 Einreichemodalitäten und Fristen

¹ Die Gesuche sind von der Doktorandin oder dem Doktoranden selber zu verfassen. Einzureichen sind die Gesuche anschliessend durch die Leiterin oder den Leiter des vom SNF unterstützten Forschungsvorhabens.

² Die Gesuche sind via elektronische Gesuchsplattform mySNF einzureichen.

³ Die Gesuche sind spätestens drei Monate vor Antritt des Auslandsaufenthaltes einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit der Gesuchseingabe gilt Ziff. 1.15 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement.

⁴ Gesuche um Ausrichtung von Mobilitätsbeiträgen können jederzeit im Rahmen eines laufenden, vom SNF unterstützten Forschungsvorhabens eingereicht werden. Gesuche können somit frühestens eingereicht werden an dem Tag, an dem das vom SNF unterstützte Forschungsvorhaben zu laufen beginnt, und spätestens im Zeitpunkt, in dem das vom SNF unterstützte Forschungsvorhaben noch neun Monate läuft.

III. Das Gesuchsverfahren

5.6 Ablauf

¹ Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums behandelt.

² Der SNF stellt für die Mobilitätsbeiträge jedes Jahr ein begrenztes Budget zur Verfügung. Es werden nur so lange Mobilitätsbeiträge zugesprochen wie Mittel vorhanden sind.

5.7 Beurteilungskriterien

¹ Sofern die Gesuche die formellen Voraussetzungen erfüllen, werden sie der wissenschaftlichen Begutachtung zugeführt.

² Folgende Beurteilungskriterien kommen zur Anwendung:

- a. Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielen der Doktorarbeit und des Forschungsvorhabens;
- b. Mehrwert des Auslandsaufenthaltes für die Doktorarbeit;
- c. Bedeutung des Auslandsaufenthaltes für die persönliche Karriere.

IV. Anrechenbare Kosten

5.8 Kosten

¹ Die Doktorierenden können folgende Kosten geltend machen:

- a. Kosten für Hin- und Rückreise zum Gastinstitut. Grundsätzlich sind die kostengünstigsten Varianten vorzuschlagen (Zug, Bus, Economy Class). Die Kosten für die Hin- und Rückreise

werden auch mitreisenden Familienangehörigen (Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Kinder) ersetzt, sofern diese die Doktorandin oder den Doktoranden während des gesamten Aufenthalts begleiten;

- b. Aufenthaltskosten vor Ort, namentlich die Wohnkosten;
- c. Einen Beitrag für die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen, die für die eigene Forschung von Bedeutung sind und nicht über das Forschungsvorhaben finanziert werden können.

² Es können keine Forschungskosten geltend gemacht werden.

³ Der SNF trägt maximal CHF 20'000.- an den Auslandsaufenthalt bei. Ein höherer Beitrag kann geleistet werden, falls die Doktorandin oder der Doktorand während des Auslandsaufenthaltes von der Familie (Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Kinder) begleitet wird.

⁴ Der SNF kann die beantragte Dauer und das beantragte Budget kürzen.

5.9 Lohn

Der Lohn der Doktorandin oder des Doktoranden ist weiterhin durch die vom SNF finanzierte Anstellung im Rahmen des Forschungsvorhabens sichergestellt.

V. Rechte und Pflichten der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger

5.10 Freigabe der Beiträge

Die Freigabe der zugesprochenen Beiträge erfolgt auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des vom SNF geförderten Forschungsvorhabens und richtet sich nach Artikel 33 des Beitragsreglements.

5.11 Versicherungen

Allfällige für den Auslandsaufenthalt benötigte zusätzliche Versicherungen, die über den Arbeitgeber nicht abgedeckt sind, sind Sache der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger.

5.12 Berichterstattung

¹ Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen des regulären wissenschaftlichen Berichtes des vom SNF geförderten Forschungsvorhabens. Es muss kein separater wissenschaftlicher Bericht eingereicht werden.

² Die finanzielle Abrechnung erfolgt im Rahmen des regulären finanziellen Berichts. Die Kosten des Auslandsaufenthaltes sind separat aufzuführen.

³ Nichtbeanspruchte Mittel können nicht für andere Zwecke des Forschungsvorhabens benutzt werden und müssen dem SNF rückerstattet werden. Es werden nur belegbare Kosten vergütet.

VI. Schlussbestimmungen

5.13 Weitere Bestimmungen

Soweit dieser Anhang keine besonderen Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen des Beitragsreglements sowie des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglements zur Anwendung.

Anhang 6: Research Time für Kliniker/innen

(Ziff. 2.20 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement); Fassung vom 1.1.2016

6.1 Grundsatz

Der Schweizerische Nationalfonds will aktiven Klinikerinnen und Klinikern 30% Arbeitszeit (30% einer Vollzeitstelle) für ihre vom SNF unterstützten Forschungsprojekte sichern, während der sie von ihren klinischen Pflichten entbunden sind. Die Lohnkosten für diese geschützte Forschungszeit werden je zur Hälfte vom SNF und vom Arbeitgeber getragen.

6.2 Persönliche Voraussetzungen

Um einen „Protected Research Time for Clinicians“ (im Folgenden „Protected Research Time“-Beitrag können sich Personen bewerben, welche:

- a. die persönlichen Voraussetzungen für Gesuchstellende gemäss Artikel 10 des Beitragsreglements und Artikel 4 und 5 des Reglements über die Projektförderung erfüllen.
- b. eine klinische Tätigkeit an einem gemäss Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) beitragsberechtigten schweizerischen Spital ausüben;
- c. Gesuchsteller oder Gesuchstellerin eines von der Abteilung Biologie und Medizin zu evaluierenden Forschungsprojektes sind;
- d. noch nie einen „Protected Research Time“-Beitrag erhalten haben;
- e. nicht bereits eine strukturelle Position mit Budgetverantwortung im Spital oder eine akademische *tenured position* bekleiden.

6.3 Sachliche Voraussetzungen

Gesuche um Gewährung eines Beitrags für „Protected Research Time“ müssen über mySNF eingereicht werden und folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. eine detaillierte Beschreibung der Rolle des Gesuchstellenden im zugrundeliegenden Forschungsprojekt;
- b. eine schriftliche und von beiden Parteien unterzeichnete bindende Vereinbarung zwischen Gesuchstellenden und ihrem Arbeitgeber, in welcher der Beginn, die Dauer und die zeitliche Verteilung der reservierten Forschungszeit und die entsprechende Befreiung von klinischen Aufgaben bestätigt wird; die reservierte Forschungszeit kann zwischen 10-50% variieren, muss aber über die Projektdauer durchschnittlich 30% betragen;
- c. eine Aufstellung der anfallenden Lohnkosten (inkl. Sozialbeiträgen) und deren Aufteilung auf SNF und Arbeitgeber.

6.4 Einreichemodalitäten und Fristen

¹ Die Kosten für die „Protected Research Time“ sind im Projektgesuch unter den anrechenbaren Kosten zu erfassen.

² Ein „Protected Research Time“-Beitrag kann sich über die ganze Dauer des zugrundeliegenden Projektbeitrages erstrecken; er beginnt frühestens mit der Freigabe des Projektbeitrages und endet spätestens bei Beendigung oder Abbruch des Projektes. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen.

6.5 Anrechenbare Kosten

¹ Die Basis für die Berechnung der Lohnkosten für die Forschungszeit sind die kantonalen Ansätze der entsprechenden Funktionsstufe, inkl. lokal geltende Arbeitgeberbeiträge an die Sozialkosten. Allfällige Lohnbestandteile aus privater Praxistätigkeit oder anderen Quellen sind nicht anrechenbar und müssen vollumfänglich vom Arbeitgeber getragen werden.

² Ein maximales Bruttosalär von CHF 150'000.-- (plus Arbeitgeberbeiträge nach vom SNF anerkannten Ansätzen) darf nicht überschritten werden. Zusätzliche Lohnkosten gehen vollumfänglich zulasten des Arbeitgebers.

³ Nicht beanspruchte „Protected Research Time“-Beiträge müssen dem SNF zurückerstattet und können nicht anderweitig verwendet werden.

6.6 Wissenschaftliche Evaluation

¹ Gesuchstellende für einen „Protected Research Time“-Beitrag müssen einen substantiellen persönlichen Beitrag zum Projekt leisten, der in Umfang und Aufwand mindestens einer 30%-Beschäftigung entspricht.

² Über Gesuche um Gewährung eines „Protected Research Time“-Beitrages wird zusammen mit der Beurteilung des zugrundeliegenden Forschungsprojektes entschieden.

6.7 Informationspflicht und wissenschaftliche Berichterstattung

Änderungen an der unter Ziff. 6.3 dieses Anhangs erwähnten Vereinbarung müssen dem SNF vorgelegt und von diesem bewilligt werden.

6.8 Übergangsbestimmung

Die Initiative „Protected Research Time for Clinicians“ ist vorerst bis 2020 befristet.

Für Projektbeiträge mit Verfügungsdatum von März 2015 bis März 2017 können „Protected Research Time“-Beiträge auch während der Laufdauer des Projektbeitrages beantragt werden. Dabei gelten die in diesem Reglement genannten Bestimmungen, namentlich die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen, sinngemäss.

Anhang 7: Kosten für Gleichstellungsmassnahmen: Gleichstellungsbeitrag (Ziff. 2.21 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement); Fassung vom 1.1.2016

7.1 Grundsatz und Ziele

Mit der Übernahme von Kosten für Massnahmen zur Förderung der Chancengleichheit will der SNF die Karriereentwicklung und die Vernetzung von Nachwuchswissenschaftlerinnen unterstützen.

7.2 Anrechenbare Kosten

Der Gleichstellungsbeitrag gehört zu den anrechenbaren Kosten gemäss Artikel 28 Beitragsreglement. Maximal können pro berechnete Forscherin CHF 1'000.- pro 12 Monate Projektlaufzeit ausgerichtet werden.

7.3 Unterstützte Massnahmen

Der Gleichstellungsbeitrag kann für die Finanzierung von Mentoring, Coaching, Kursen zur Karriereförderung, Vernetzungstreffen und ähnlichen Massnahmen verwendet werden. Der Gleichstellungsbeitrag wird nicht für familienunterstützende Massnahmen (z.B. Kinderbetreuungskosten) ausgerichtet.

7.4 Persönliche Voraussetzungen; Stufen

Der Gleichstellungsbeitrag kann von Nachwuchswissenschaftlerinnen auf den folgenden Stufen geltend gemacht werden:

- a. Doktorandinnen,
- b. Postdocs und
- c. nicht promovierte Mitarbeiterinnen an Fachhochschulen.

7.5 Persönliche Voraussetzungen; Förderung durch den SNF

Folgende Nachwuchswissenschaftlerinnen können einen Gleichstellungsbeitrag erhalten:

- a. Beitragsempfängerinnen von SNF-Karriereförderungsinstrumenten (ausgenommen SNF-Förderungsprofessorinnen und Assistenzprofessorinnen Energy Grants).
- b. Mitarbeiterinnen in SNF-finanzierten Projekten und Karriereförderungsinstrumenten, die an einer schweizerischen Institution angestellt sind.

7.6 Anstellungsgrad

Voraussetzung für einen Gleichstellungsbeitrag ist in der Regel ein Anstellungsgrad von mindestens 60%, finanziert über den SNF. Der SNF kann Ausnahmen bewilligen.

7.7 Defizitgarantie

Der Gleichstellungsbeitrag wird dem Beitrag belastet und muss nicht beantragt werden. Kann der Gleichstellungsbeitrag nicht über den gesprochenen Beitrag gedeckt werden, können die Kosten mit einem Hinweis im finanziellen Schlussbericht auf die dazugehörigen Belege nachgefordert werden (Defizitgarantie).

Anhang 8: Beiträge zur Entlastung von Lehrverpflichtungen

(Ziff. 2.23 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement); Fassung vom 1.1.2016

8.1 Voraussetzungen und Beantragung

Beiträge zur Entlastung von Lehrverpflichtungen (Art. 8 Abs. 5 des Reglements über die Projektförderung¹) müssen bereits bei der Gesuchseinreichung beantragt werden. Für die Zusprache der Beiträge müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- a. Die beantragte Projektdauer beträgt mindestens zwei Jahre;
- b. der Beitrag zur Entlastung von Lehrverpflichtungen betrifft ausschliesslich den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin;
- c. der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin ist ordentliche/r Professor/in, assoziierte/r Professor/in oder Assistenzprofessor/in an einer universitären Hochschule oder Professor/in an einer Fachhochschule/Pädagogischen Hochschule;
- d. zwischen zwei Gesuchen um einen Beitrag zur Entlastung von Lehrverpflichtungen muss eine Zeitspanne von mindestens vier Jahren eingeschlossen sein;
- e. die betroffene Hochschule muss mit dem Gesuch um einen Beitrag zur Entlastung von Lehrverpflichtungen einverstanden sein.

8.2 Umfang und Verwendung der Beiträge

Der SNF spricht einen Beitrag zur Entlastung von Lehrverpflichtungen in der Höhe von CHF 6'000.-- für eine Semesterwochenstunde bis zu einem Maximum von CHF 24'000.-- für vier Semesterwochenstunden. Pro Projekt kann nur ein Beitrag bewilligt werden. Die Stunden der betroffenen Entlastung können sich auf ein oder zwei Semester verteilen. Die effektiven Kosten, die den bewilligten Beitrag überschreiten, werden nicht vom SNF übernommen. Jede andere Verwendung der Mittel, die nicht der Entlastung von Lehrverpflichtungen dient, ist ausgeschlossen.

8.3 Berichterstattung

Die Empfängerinnen und Empfänger von Beiträgen zur Entlastung von Lehrverpflichtungen sind verpflichtet, den SNF im Rahmen des wissenschaftlichen Schlussberichts über den Mehrwert des Entlastungsbeitrags zu informieren.

8.4 Pilotprojekt

Beiträge zur Entlastung von Lehrverpflichtungen werden im Rahmen eines Pilotprojekts gewährt, welches für die Gesuchseingänge in der Projektförderung vom 1. Oktober 2016 bis zum 1. April 2019 dauert.

¹ <http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/projektfoerderungsreglement-d.pdf>

Anhang 9: Anerkannte beitragsverwaltende Stellen

(Ziff. 5.1 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement); Fassung vom 1.1.2016

Basel

Universität Basel
Ressort Finanzen
zHv Herr Peter Xander
Abt. Nationalfonds und Drittmittel
Petersgraben 35
Postfach 732

4003 B a s e l

Tel. 061 / 267 12 28
E-Mail peter.xander@unibas.ch

Bern

Universität Bern
Finanzabteilung
Hochschulstrasse 6

3012 B e r n

Tel. 031 / 631 53 98
E-Mail walter.baertschi@fin.unibe.ch

Fribourg

Université de Fribourg
Services financiers
Miséricorde

1700 F r i b o u r g

Tél. 026 / 300 70 75 (Mme M.-A. Offner)
E-Mail marie-antoinette.offner@unifr.ch

Genève

Université de Genève
Comptabilité centrale
à l'att. de M. Roger Amoos
24, Rue du Général Dufour

1211 G e n è v e 4

Tél. 022 / 379 75 81
E-Mail roger.amoos@unige.ch

Fondation pour l'institut de hautes études
internationales et du développement
à l'att. de Mme H. Lenggenhager
Chemin Eugène-Rigot 2A
Postfach 1672

1211 G e n è v e 1

Tél. 022 / 908 57 25
E-Mail helene.lenggenhager@graduateinstitute.ch

Lausanne

Université de Lausanne
Service financier
À l'att. de M. Pierre Wyss
Bâtiment du Rectorat et de
l'Administration centrale

1015 L a u s a n n e

Tél. 021 / 692 23 21
E-Mail pierre.wyss@unil.ch

EPFL RI SF
à l'att. de Mme Giuseppa Mandra
BI A1 518
Station 7

1015 L a u s a n n e

Tél. 021 / 693 20 89
E-Mail SF.FNSComm@epfl.ch

Centre Hospitalier Universitaire Vaudois
Comptabilité
A l'att. de Mme M.-P. Harris
Rue du Bugnon 21

1005 L a u s a n n e

Tél. 021 / 314 69 77
E-Mail marie-pierre.harris@chuv.ch

Lugano

Università della Svizzera Italiana
Servizio Ricerca
Signora Paola Colferai
Via Lambertenghi 10a

6904 Lugano

Tel. 058 / 666 48 18
E-Mail paola.colferai@usi.ch

Luzern

Universität Luzern
Finanz- und Rechnungswesen
zHv. Frau Doris Schmidli
Froburgstrasse 3
Postfach 4466

6002 L u z e r n

Tel. 041 / 229 50 40
E-Mail doris.schmidli@unilu.ch

Neuchâtel

Université de Neuchâtel
Bureau des Fonds de tiers
Faubourg du Lac 5a

2000 N e u c h â t e l

Tél. 032 / 718 10 73
E-Mail mireille.jeanmonod@unine.ch

St. Gallen

Universität St.Gallen
Finanz- & Rechnungswesen
zHv. Herrn Thomas Rempfler-Neff
Bodanstrasse 3

9000 S t . G a l l e n

Tel. 071 / 224 28 12
E-Mail thomas.rempfler@unisg.ch

Zürich

Finanzabteilung
der Universität Zürich
Fachstelle Drittmittel
Künstlergasse 17

8001 Z ü r i c h

Tel. 044 / 634 21 08
E-Mail drittmittel@fi.uzh.ch

ETH-Zürich
Abteilung Rechnungswesen
zHv. Herr Pasquale Nigro
SEW C 27
Scheuchzerstrasse 70

8092 Z ü r i c h

Tel. 044 / 632 55 73
E-Mail pasquale.nigro@fc.ethz.ch

Eidg. Forschungsanstalt für Wald
Schnee und Landschaft
zHv Frau Esther Moor
Zürcherstrasse 11

8903 B i r m e n s d o r f

Tel. 044 / 739 22 01
E-Mail esther.moor@wsl.ch

Verwaltung E.A.W.A.G.
zHv Frau Barbara Breu Rütli
Ueberlandstrasse 133

8600 D ü b e n d o r f

Tel. 058 / 765 50 08
E-Mail barbara.breu@eawag.ch

EMPA
zHv Frau Heidi Leutwyler
Ueberlandstrasse 129

8600 D ü b e n d o r f

Tel. 058/ 765 45 91
E-Mail heidi.leutwyler@empa.ch

Paul Scherrer Institut
zHv Frau Tanja Hogg & Carola Bernauer
Drittmittel-Verwaltung

5232 V i l l i g e n P S I

Tel. 056 / 310 26 74
E-Mail tanja.hogg@psi.ch

Anhang 10: Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit beitragsverwaltenden Stellen

(Ziff. 5.2 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement)

Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen

dem Schweizerischen Nationalfonds (SNF)

und

der beitragsverwaltenden Stelle (BVS)¹³

I. Gegenstand der Vereinbarung, Ziel

Gemäss Artikel 37 des Beitragsreglements des SNF haben die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger die ihnen vom SNF ausbezahlten Beiträge durch eine vom SNF anerkannte beitragsverwaltende Stelle (BVS) verwalten zu lassen.

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen SNF und der BVS. Damit soll eine rechtmässige ordnungsgemässe, einheitliche und fristgerechte finanzielle Rechenschaftsablage über die vom SNF zugesprochenen Beiträge sichergestellt werden.

II. Rechtsgrundlagen

Die Verwaltung der Beiträge des SNF richtet sich nach folgenden Grundlagen:

1. Beitragsreglement vom 27.02.2015;
2. Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement vom 09.12.2015 (inkl. Anhänge);
3. Bestimmungen des SNF zu den einzelnen Förderungsinstrumenten (Reglemente und Calls).

III. Anerkennung einer BVS

1. Die Anerkennung einer BVS einer Institution erfolgt durch die Geschäftsstelle des SNF. Sie setzt voraus, dass die BVS sich verpflichtet, die Beiträge gemäss den geltenden Bestimmungen des SNF zur Beitragsverwaltung sowie gemäss der vorliegenden Vereinbarung zu verwalten.
2. Der SNF anerkennt nur beitragsverwaltenden Stellen, die mindestens durchschnittlich 20 Beiträge jährlich verwalten.
3. Im Anhang 9 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement sind die anerkannten beitragsverwaltenden Stellen aufgeführt.

¹³ Die Vereinbarung gilt auch für andere Organisationseinheiten, die innerhalb der Institution mit der Beitragsverwaltung befasst sind.

IV. Rechte und Pflichten der BVS

1. Verwaltung der Beiträge; Grundsätze

Die BVS stellt die zentrale Verwaltung der den Angehörigen ihrer Institution zugesprochenen Beiträge des SNF sicher. Sie ist verpflichtet, die Beiträge des SNF von den übrigen Mitteln der Institution getrennt zu verwalten und auszuweisen. Sie stellt die Beitragsverwaltung durch eine sachlich und personell hinreichend ausgestattete Fachstelle sicher.

2. Finanzielle Berichterstattung

Die BVS erstellt die finanziellen Zwischen- und Schlussberichte nach den Vorgaben des SNF (Darstellung und Detaillierungsgrad), in der Regel einmal jährlich. Die BVS stellt die Berichte der Beitragsempfängerin bzw. dem Beitragsempfänger rechtzeitig zur Einreichung beim SNF zu.

3. Beitragsempfängerinnen bzw. Beitragsempfänger aus verschiedenen Institutionen

Hat der SNF einen Beitrag mehreren Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern zugesprochen, bezahlt er den gesamten Beitrag der BVS des korrespondierenden Beitragsempfänger bzw. der korrespondierende Beitragsempfängerin (Art. 32 Abs. 3 Beitragsreglement) aus. In diesen Fällen erledigt die BVS der korrespondierenden Beitragsempfängerin bzw. des korrespondierenden Beitragsempfängers die finanzielle Berichterstattung über den gesamten Betrag.

4. Ablage und Archivierung der Belege

Die Ablage und die Archivierung der eingereichten Belege erfolgt in Absprache mit dem SNF. Erfolgt die Ablage und Archivierung elektronisch, so sind die Grundsätze der ordnungsgemässen Datenverarbeitung einzuhalten.

5. Kontrolle der anrechenbaren Kosten

Die BVS ist verpflichtet zu überprüfen, dass die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger ihrer Institution nur gemäss den Bestimmungen des SNF anrechenbare Kosten über den SNF-Beitrag abrechnen.

6. Kontrolle der Löhne und Anstellungsbedingungen

Die BVS ist verpflichtet, zu überprüfen (bei Bedarf zusammen mit der zuständigen Personalabteilung der Institution), ob die Löhne, Anstellungsbedingungen und Sozialabgaben der über einen Beitrag des SNF entlohnten Mitarbeitenden den Bestimmungen des SNF (Anhang 12 zum Allgemeinen Ausführungsreglement) entsprechen.

7. Information der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger

Die BVS informiert die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger regelmässig über den Kontostand ihres Beitrags.

8. Abrufen der Jahrest ranchen

Die BVS sorgt dafür, dass die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger die Jahrest ranchen rechtzeitig abrufen.

9. Vorgehen bei Unstimmigkeiten und Verstössen

Die BVS macht die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger so bald als möglich auf allfällige Unstimmigkeiten oder Verstösse gegen die Vorschriften des SNF über die Beitragsverwendung aufmerksam und veranlasst die notwendigen Korrekturen.

10. Information des SNF

Bei Konflikten und schweren Verstössen gegen die Vorschriften des SNF über die Beitragsverwendung informiert die BVS den SNF so bald als möglich. Insbesondere ist dem SNF sobald als möglich zu melden, wenn Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger dauernd oder temporär an der Ausübung ihrer Forschungsarbeit verhindert sind. In diesen Fällen dürfen dem Beitrag des SNF bis zur Klärung der Zuständigkeiten keine Zahlungen belastet werden. Der SNF erlässt in diesen Fällen die sachdienlichen Anweisungen.

11. Zugriff auf mySNF

Die BVS hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugriff auf die Personen- und Projektdaten in mySNF, soweit diese für die Beitragsverwaltung relevant sind.

12. Anlage der SNF-Beiträge

Die BVS ist berechtigt, die Beiträge des SNF ertragbringend anzulegen, haftet dem SNF gegenüber jedoch für jeglichen Verlust. Eine Abrechnungspflicht über die erzielten Erträge und ihre Verwendung besteht gegenüber dem SNF nicht.

V. Rechte und Pflichten des SNF

1. Information der BVS

Der SNF verpflichtet sich, die BVS über die Beiträge, welche an ihrer Institutionen forschenden Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger zugesprochen wurden sowie über alle weiteren für die Beitragsverwaltung relevanten Sachverhalte zu informieren. Die Information über die zugesprochenen Beiträge erfolgt über mySNF.

2. Verweigerung der Auszahlung

Der SNF ist berechtigt, die Auszahlung von Tranchen an Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger zu verweigern, wenn Zwischen- oder Schlussberichte ausstehen oder wenn vom SNF gemachte Bedingungen nicht erfüllt sind bzw. Auflagen nicht eingehalten werden.

VI. Qualitätssicherung

1. Gespräche zwischen SNF und BVS

Zwischen den Verantwortlichen der BVS und den im SNF für die finanzielle Kontrolle zuständigen Mitarbeitenden finden zur Qualitätssicherung regelmässig Gespräche und Zusammenkünfte statt. Die Gespräche dienen der Klärung von Fragen der Beitragsverwaltung und der Zusammenarbeit.

2. Weisungen

Der SNF ist berechtigt, der BVS schriftliche Weisungen im Einzelfall zu geben.

Für den SNF:

Angelika Kalt
Direktorin

Rosemarie Pécaut
Vizedirektorin

Für die beitragsverwaltende Stelle:

Abteilung Karrieren / Division Carrières

SNF-Förderungsprofessuren/Professeurs boursiers FNS, Assistant Professor (AP) Energy Grants, Ambizione, Ambizione Energy, Marie Heim-Vögtlin (MHV), Mobilitätsstipendien/bourses de mobilités, Rückkehrbeiträge/subsides de retour, ProDoc – Doktoratsprogramme/ProDoc – Programmes doctoraux, Doc.CH)

Philippe Berset
Tel. 031/308 21 10 (direkt/direct)
031/308 22 22 (Zentrale/central)
E-Mail philippe.berset@snf.ch

Abteilung Programme / Division Programmes

(Nationale Forschungsprogramme (NFP)/Programmes de recherche nationaux, Nationale Forschungsschwerpunkte (NFS)/Pôles de recherche nationaux (PRN), R4d Thematische call/R4d call thématique)

Roman Sollberger
Tel. 031 / 308 21 05 (direkt/direct)
031 / 308 22 22 (Zentrale/central)
E-Mail roman.sollberger@snf.ch

Internationale Zusammenarbeit / Coopération internationale

(Osteuropaprogramme/Programme de l'Europe de l'Est, Forschungspartnerschaften mit Entwicklungsländer/Partenariats de recherche avec les pays en développement, Bilaterale Programme/Programme bilatérale, R4d open call)

Natascha von Allmen
Tel. 031 / 308 22 20 (direkt/direct)
031 / 308 22 22 (Zentrale/central)
E-Mail natascha.vonallmen@snf.ch

Anhang 12: Ansätze für Doktorierende, Lohnbandbreiten und Richtlinien für Postdocs und weitere Mitarbeitende, Pauschalen Sozialabgaben

(Ziff. 7.1. ff. Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement); Fassung vom 1.4.2017

12.1 Ansätze für Doktorierende

Bei den nachfolgenden Ansätzen handelt es sich um Mindest-Jahresbruttolöhne (ohne den Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben):

1. Jahr	CHF 47'040.--
2. Jahr	CHF 48'540.--
3. und 4. Jahr	CHF 50'040.--

Die durch den SNF finanzierte Anstellungsdauer beträgt für Doktorierende maximal 4 Jahre nach der Immatrikulation. Betreffend Anstellungsdauer und Mindestbeschäftigungsgrad vgl. auch Ziff. 7.3 und 7.6 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement.

12.2 Lohnbandbreiten und Richtlinien

Bei den nachfolgenden Bandbreiten handelt es sich um Jahresbruttolöhne (ohne den Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben), berechnet auf einem 100%-Pensum:

Postdocs	CHF 80'000.- bis 105'000.- *)
weitere Mitarbeitende: diplomierte Mitarbeitende, die keine Promotion anstreben; promovierte Mitarbeitende, die keine wissenschaftliche Qualifikationsstelle innehaben; technische Mitarbeitende; Hilfskräfte	CHF 40'000.- bis 105'000.- **)

*) Diese Bandbreite gilt ab dem 1.1.2014.

***) Neuer Maximalansatz gilt ab dem 1.1.2016.

Die Beträge beziehen sich auf ein 100%-Pensum. Sie verringern sich entsprechend bei geringerem Beschäftigungsgrad.

Im Weiteren gelten die folgenden allgemeinen **Richtlinien**:

- Innerhalb der Lohnbandbreiten können die Institutionen ihre üblichen Lohnnormen verwenden.
- Die Institutionen sind für die Lohngleichheit innerhalb ihrer Institution verantwortlich.
- Die beantragten Stellenprozente für Projektmitarbeitende haben dem effektiv geplanten Zeitaufwand für das Projekt zu entsprechen.
- Die durch den SNF finanzierte Anstellungsdauer beträgt für Postdocs maximal 5 Jahre nach der Disputation bzw. der offiziellen Annahme der Dissertation.

- Weitere Mitarbeitende können nur mit Mitteln des SNF entlohnt werden, wenn sie spezifisch für das Forschungsvorhaben angestellt werden. Der SNF finanziert grundsätzlich keine permanenten Positionen. Für weitere Mitarbeitende können keine Karrieremassnahmen beantragt werden.
- NN-Stellen sind bei der Budgetierung höchstens mit einem Mittelansatz innerhalb der entsprechenden Bandbreite und ohne Stufenanstieg zu berechnen. Ausnahmen für höhere Ansätze als der Mittelansatz müssen bei der Antragstellung begründet werden.
- Der SNF gleicht nur Personalmehrkosten gemäss Ziff. 6.4 Absatz 2 Buchstaben a und b des Allgemeinen Ausführungsreglements aus und dies nur, wenn sie nicht durch Minderausgaben oder Drittmittel gedeckt werden können.
- Die belasteten Saläre müssen den effektiv bezahlten Salären entsprechen. Der SNF bezahlt keine Overheadkosten auf Salären direkt im Projekt.
- An Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen bewilligt der SNF Stellen für Doktorierende, wenn es sich um eine gut belegte wissenschaftliche Zusammenarbeit mit einer Universität in der Schweiz handelt. Der SNF bewilligt grundsätzlich keine Stellen für Doktorierende an Universitäten im Ausland. Ausnahmen sind die Fachbereiche der Kunsthochschulen, bei denen es in der Schweiz keinen universitären Partner gibt.

12.3 Anpassungen Lohnansätze und Bandbreiten

Die periodische Überprüfung der Lohnansätze und Bandbreiten ist an die Geschäftsstelle des SNF delegiert. Sie entscheidet abschliessend über Anpassungen bis zur Höhe der seit der letzten Anpassung eingetretenen generellen Lohnentwicklung. Die Anpassung an die generelle Lohnentwicklung ist jedoch nicht zwingend. Über höhere Anpassungen entscheidet das Forschungsratspräsidium. Anpassungen werden in der Regel auf den 1. Januar in Kraft gesetzt und den Institutionen vorab kommuniziert.

12.4 Pauschalen für Sozialabgaben

Der SNF entrichtet für die über die Beträge des SNF entlohnten Mitarbeitenden den Gegenwert der gesetzlich geschuldeten Arbeitgeberbeiträge nach AHVG/IVG/EOG, BVG, AVIG und UVG sowie allfälliger Familien- oder anderer ortsüblicher Zulagen der Einfachheit halber in Form einer Pauschale. In den finanziellen Berichten müssen die Sozialabgaben mit den effektiv entstandenen Kosten abgerechnet werden.

Die Pauschalen¹ für die Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben betragen (in Prozent der massgebenden Bruttolohnsumme):

Universität Basel	14 %
Universität Bern	15 %
EPFL	16 %
ETHZ	16 % ²
EAWAG, EMPA, PSI, WSL	16 % ²
Universität Freiburg / Fribourg	19 % ³
Universität Genève (inkl. IHEID)	23 %
Universität Lausanne (inkl. CHUV)	16 %
Universität Lugano	14 %
Universität Luzern	16 %
Universität Neuchâtel	22 %
Universität St. Gallen	14 %
Universität Zürich	15 %
Übrige Institutionen, in der Regel	16 %

¹ Ziff. 7.9 des Allgemeinen Ausführungsreglements

² In Kraft ab 1.4.2017

³ In Kraft ab 1.1.2017

Anhang 13: Muster-Arbeitsvertrag

(Ziff. 7.8 u. 7.9 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement);
Fassung vom 1.1.2016

Arbeitsvertrag

zwischen

Name des Arbeitgebers (vgl. Art. 38 Beitragsreglement)

und

(Name der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers)

1. Anstellung

Der/die Arbeitnehmer/in wird im Rahmen des SNF-Beitrages Nr. _____
für das Forschungsprojekt

(Titel des Forschungsprojekts)

angestellt als: Postdoc
 Doktorierende/r
 weitere/r Mitarbeitende/r

Das Arbeitsverhältnis beginnt am _____ (Datum des Beginns)

Es ist - befristet bis _____ (Datum des Endes)

- unbefristet. (Unzutreffendes bitte streichen)

Der Arbeitsort ist _____.

Vorgesetzter mit Weisungsrecht ist:

(Name des/der zuständigen Beitragsempfänger/in)

2. Stellenbeschreibung

Der Stellenbeschreibung wird dem Arbeitsvertrag beigelegt.

3. Beschäftigungsgrad

Der Beschäftigungsgrad beträgt _____ Prozent, die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden. Als Überstunden gelten Arbeitsleistungen, die über die individuell vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen. Sie sind in der Regel durch Freizeit zu kompensieren.

Auszug aus dem Allgemeinen Ausführungsreglement zum Beitragsreglement (Ziff. 7.6):

Für Doktorierende gilt ein Mindestbeschäftigungsgrad von 60%. Doktorierende mit einem Beschäftigungsgrad von 60% werden im Rahmen ihrer über den SNF-Beitrag finanzierten Anstellung ausschliesslich mit Aufgaben betraut, die im direkten Zusammenhang mit dem oben erwähnten Forschungsprojekt stehen.

Doktorierende mit einem Beschäftigungsgrad von über 60% dürfen im Rahmen ihrer über den SNF-Beitrag finanzierten Anstellung zu höchstens 20% des 60% übersteigenden Beschäftigungsgrades für andere Aufgaben der Institution eingesetzt werden.

Postdocs dürfen höchstens im Umfang von 20% (berechnet auf einem Vollpensum von 100%) für Aufgaben der Institution eingesetzt werden, die nicht direkt der wissenschaftlichen Qualifikation dienen, wenn sie durch den SNF entlohnt werden. Werden Postdocs gleichzeitig durch andere Mittel finanziert, so dürfen sie ebenfalls nur zu einem geringen Anteil des durch den SNF finanzierten Beschäftigungsgrades für Aufgaben der Institution eingesetzt werden.

4. Ferien

Der Ferienanspruch beträgt _____ Wochen pro Jahr (Art. 329a OR).

5. Lohn

Der Lohn beträgt _____ CHF brutto pro Jahr, basierend auf der Lohnklasse _____. Von der Bruttolohnsumme werden die gesetzlich, vertraglich oder reglementarisch festgelegten Arbeitnehmerbeiträge für AHV/IV/EO/ALV/BU/NBU und Pensionskasse abgezogen.

Auszug aus dem Anhang 12 zum Allgemeinen Ausführungsreglement zum Beitragsreglement:

Die Mindestansätze des SNF betragen (Mindest-Jahresbruttolohn ohne den Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben):

a) für Doktorierende:

1. Jahr	CHF 47'040.--
2. Jahr	CHF 48'540.--
3. und 4. Jahr	CHF 50'040.--

b) für Postdocs CHF 80'000.- bis 105'000.-

c) für weitere Mitarbeitende CHF 40'000.- bis 105'000.-
(diplomierte Mitarbeitende, die keine Promotion anstreben; promovierte Mitarbeitende, die keine wissenschaftliche Qualifikationsstelle innehaben; technische Mitarbeitende; Hilfskräfte)

6. Lohnfortzahlung bei Krankheit/Unfall/Mutterschaft/berufliche Vorsorge

Es gelten die personalrechtlichen Bestimmungen des Arbeitgebers, subsidiär diejenigen des Obligationenrechts.

7. Schutz der Persönlichkeit

Der Arbeitgeber duldet weder sexuelle Belästigung, diskriminierendes Verhalten, noch andere Persönlichkeitsverletzungen am Arbeitsplatz. Bei entsprechenden Verstössen gewährt er der/dem davon betroffenen Arbeitnehmer/in wirksame Hilfe und ergreift die nötigen Sanktionsmassnahmen.

8. Geistiges Eigentum

Das Eigentum an den Forschungsergebnissen, die im Rahmen des unter Ziff. 1 hiervor genannten Forschungsprojekts erarbeitet werden, richtet sich nach den vom Arbeitgeber dafür erlassenen Bestimmungen.

Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind verpflichtet, die Rechte an den Forschungsergebnissen spätestens bis zum Abschluss der vom SNF geförderten Forschungsarbeiten mit ihrem Arbeitgeber zu regeln. Sie räumen den Mitarbeitenden ihrem wissenschaftlichen Beitrag angemessene Mitsprache- und Autorenrechte ein.

9. Kündigungsfristen

Die ersten 3 Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit, während welcher der Arbeitsvertrag beiderseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Tagen auf das Ende einer Arbeitswoche schriftlich gekündigt werden kann. Nach Ablauf der Probezeit kann der Arbeitsvertrag beiderseitig unter Einhaltung folgender Kündigungsfristen auf das Ende eines Monats aufgelöst werden.

Anstellungsdauer bis zu einem Jahr 1 Monat
Anstellungsdauer 1 bis 3 Jahre 2 Monate
Anstellungsdauer von mehr als 3 Jahren 3 Monate

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Parteien fristlos aufgelöst werden, wenn wichtige Gründe vorliegen (Art. 337 OR).

Vorbehalten bleiben die Art. 336 ff. OR über die missbräuchliche Kündigung und die Kündigung zur Unzeit (Schwangerschaft/Mutterschaft, Krankheit, Unfall, Dienstpflichten usw.).

10. Anwendbares Recht

Sofern durch diesen Vertrag nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten ergänzend die weiteren Bestimmungen des Personalrechts des Arbeitgebers und das Obligationenrecht.

Der vorliegende Vertrag wird in drei Originalexemplaren erstellt. Arbeitnehmer/in, Arbeitgeber/in sowie Vorgesetzte/r erhalten je ein vollständig unterzeichnetes Exemplar.

Ort und Datum: _____

Der/die Arbeitgeber/in: _____
(Name und Unterschrift)

Der/die Arbeitnehmer/in: _____
(Name und Unterschrift)

Der/die Vorgesetzte: _____
(Name und Unterschrift)

Beilagen

Stellenbeschrieb

Personalrecht des/der Arbeitgebers/in

Pensionskassenreglement